



Verwaltungsentscheidung
des
Bundesministeriums der Verteidigung
zur
künftigen militärischen Nutzung
des
Truppenübungsplatzes
und
Luft-Boden-Schießplatzes
Wittstock



Hinsichtlich der Nutzung des Truppenübungsplatzes und Luft-Boden-Schießplatzes Wittstock ergeht nach Anhörung der betroffenen Gemeinden folgende

E n t s c h e i d u n g:

Der Truppenübungsplatz Wittstock wird gemäß dem auf der Grundlage der Anhörung modifizierten Betriebskonzept vom 20. Januar 2003 (siehe Anlage 2) weiterhin als Luft-Boden-Schießplatz für ca. 1700 Einsätze pro Jahr genutzt. Gemäß diesem Konzept umfasst die militärische Nutzung des Platzes darüber hinaus einen Standortübungsplatz für die Ausbildung von Bodentruppen sowie eine Standortschießanlage mit vier Schießständen für Handfeuerwaffen.

Inhalt:

I. Sachverhalt	4
1. Historie des Truppenübungsplatzes Wittstock	4
2. Verwaltungsgerichtsverfahren	5
3. Anhörungsverfahren	6
4. Gemeindliches Vorbringen im Anhörungsverfahren	11
A. Eigentumsverhältnisse	11
B. Formale Bedenken	11
C. Natur- und Landschaftsschutz	12
D. Wirtschaft	12
E. Tourismus	13
F. Lärmschutz	14
G. Sicherheit	14
H. Straßenverbindung L 15	15
I. Planungshoheit	15
K. Stellungnahme des Landes Brandenburg	16
5. Modifiziertes Betriebskonzept	17
II. Gründe	17
1. Militärische Anschlussnutzung	17
a) Kein Erfordernis für ein Genehmigungsverfahren	17
b) Künftige Grenze des Truppenübungsplatzes Wittstock	18
c) Eigentums- und Nutzungsverhältnisse	18
2. Rechtmäßigkeit des Anhörungsverfahrens	20
3. Abwägungskriterien	21
a) Rechtmäßigkeitsanforderungen an die in die Abwägung einzustellenden Belange der Gemeinden	21
aa) Natur- und Landschaftsschutz	22
bb) Wirtschaftliche Auswirkungen	23
cc) Wertminderung von Grundstücken	24
dd) Gesundheitsbeeinträchtigungen der Bürger	24
ee) Bedenken hinsichtlich der Sicherheit	25
ff) Landstraße L 15	26
gg) Aspekte überregionaler Planungen	27
hh) Berücksichtigung der militärischen Anschlussnutzung im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit	28
b) Abwägungsbelange der Gemeinden	29
c) Öffentliches Interesse an einer zukünftigen Nutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock	30
4. Abwägung und Bewertung	33
a) Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen und Flächen für die Landwirtschaft auf dem Truppenübungsplatz	34
b) Verletzung der Planungshoheit wegen des Entzugs wesentlicher Teile der Gemeindegebiete	38
c) Gemeindliche Planungen außerhalb des Truppenübungsplatzes, insbesondere Lärmbeeinträchtigung	41
d) Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes hinsichtlich der Intensität der militärischen Nutzung	47
5. Zusammenfassung	50

Anlagen:

1. Liste der Bauleitplanungen
2. Modifiziertes Betriebskonzept
3. Topografische Karte zum modifizierten Betriebskonzept
4. Topografische Karte zum Lärmschutzbereich

I. Sachverhalt

1. Historie des Truppenübungsplatzes Wittstock

Der Truppenübungsplatz Wittstock mit einer Gesamtfläche von künftig 11.899 ha befindet sich im Nordwesten des Landes Brandenburg. Das Gelände liegt ca. 8 km südostwärts von Wittstock östlich der Dosse. Es handelt sich um großflächige Waldgebiete, zusammenhängende ursprünglich landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie eine Heidelandschaft. Das Gebiet ist dünn besiedelt. Der Platz selbst ist umgeben von verstreut liegenden Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von ca. 30 (Gemeinde Basdorf) bis 800 Einwohnern (Gemeinde Flecken Zechlin).

Im Jahre 1952 war der Truppenübungsplatz Wittstock aufgrund eines Regierungsabkommens zwischen der DDR und der UdSSR an die Westgruppe der sowjetischen Streitkräfte (WGT) übergeben worden. Es erfolgten die Errichtung der Garnison Schweinrich sowie der Aufbau des Truppenübungsplatzes als Panzer- und Artillerie-Schießplatz, später zusätzlich als Luft-Boden-Schießplatz für Flugzeuge und Hubschrauber der sowjetischen Streitkräfte. In den darauf folgenden Jahren wurden der Truppenübungsplatz flächenmäßig erweitert und Kasernenanlagen, Munitionsdepots, Biwakplätze und eine Fahrtrainingsstrecke für Panzer und Kraftfahrzeuge errichtet.

Im Nordteil des Platzes fanden u.a. auf der fünf Abteilungen mit je 3 Bahnen umfassenden Schießbahn und dem 2600 ha großen, über ca. 1.200 feste und bis zu 358 bewegliche Ziele verfügenden Gefechts-Übungsplatz täglich tieffrequenten Lärm erzeugende Panzer- und Artillerieschießübungen statt. Auf dem Luft-Boden-Schießplatz im südlichen Teil des Platzes wurden täglich bis zu 15 Stunden lang bis zu 450 Luft-Boden-Schießeinsätze geflogen, bei denen überwiegend scharfe Einsatzmunition, wie z.B. bis zu 500 kg schwere Bomben und Raketen, eingesetzt wurde. An sechs Tagen in der Woche wurde der Platz dementsprechend intensiv genutzt. Dabei wurde sowohl an Wochenenden und Feiertagen als auch nachts geflogen. Jährlich wurden bis zu 25.000 Schießeinsätze absolviert.

Eine Verminderung dieser intensiven Nutzung des Truppenübungsplatzes begann erst nach der deutschen Wiedervereinigung. So wurde im Jahre 1991 z.B. die Anzahl von Luftfahrzeugen, die gleichzeitig auf dem Platz üben durften, von 36 auf 12 Flugzeuge und von 60 auf 20 Hubschrauber reduziert.

Seit dem Beitritt der Neuen Bundesländer beabsichtigt die Bundesrepublik Deutschland, den Truppenübungsplatz Wittstock weiterhin militärisch zu nutzen. Am 14. Januar 1993 hat der Deutsche Bundestag in namentlicher Abstimmung das Truppenübungsplatzkonzept unter Einbeziehung der Nutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock gebilligt. Die weitere Nutzung des Platzes wurde durch die Fortschreibung dieses Konzeptes am 25. April 2002 bestätigt.

Nach Beendigung der Nutzung des Truppenübungsplatzes durch die Westgruppe der sowjetischen Truppen im April 1993 wurde das Areal des Platzes in der Zeit vom 1. Mai bis 16. August 1993 von den sowjetischen Streitkräften an den Bund übergeben. Als äußeres Zeichen für die Weiternutzung übernahmen Angehörige der Bundeswehr bereits im September 1993 u.a. das Aufstellen von Grenztafeln und weitere Umrüstungsmaßnahmen.

Fliegerisch wurde der Luft-Boden-Schießplatz Wittstock wieder ab 17. Januar 1994 durch die Bundeswehr genutzt. Waren im Jahr 1992 noch 5.342 Einsätze von den sowjetischen Streitkräften zu verzeichnen, so begann die Luftwaffe ihre Ausbildung im Jahre 1994 mit 161 Einsätzen. In den Jahren 1995 und 1996 flog die Luftwaffe 207 bzw. 245 Einsätze. Danach schwankte die Zahl der jährlich geflogenen Einsätze zwischen 149 und 236. In diesen Jahren verhinderte die erforderliche, aber noch nicht abgeschlossene Munitionsräumung die vollständige Nutzung als Luft-Boden-Schießplatz.

2. Verwaltungsgerichtsverfahren

Die Gemeinden Rossow, Schweinrich und andere haben Klage gegen den Bund wegen des Truppenübungsplatzes Wittstock erhoben, u.a. mit dem Antrag, die Nutzung des Platzes zu unterlassen. Das Verwaltungsgericht Potsdam stellte mit Urteil vom 29. August 1996 fest, dass für die militäri-

sche Nutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock ein förmliches Planungsverfahren nach § 1 Abs. 2 und 3 des Landesbeschaffungsgesetzes erforderlich sei.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg hat dieses Urteil unter dem 24. März 1999 geändert und den Bund verurteilt, eine Nutzung des Geländes als Truppenübungsplatz oder Luft-Boden-Schießplatz, einschließlich einer dieser Nutzung dienenden Durchführung von Tiefflügen, zu unterlassen.

Auf die Revision des Bundes hat das Bundesverwaltungsgericht in seinen Entscheidungen vom 14. Dezember 2000 festgestellt, dass der Bund nach den Regelungen des Einigungsvertrages Eigentümer der Grundstücksfläche des Truppenübungsplatzes Wittstock geworden und grundsätzlich berechtigt sei, diesen Platz militärisch zu nutzen. Allerdings müsse der Bund vor der Fortsetzung der militärischen Nutzung die in ihrer Planungshoheit betroffenen Gemeinden im Hinblick auf ihre verfassungsrechtlich gewährleistete Planungshoheit anhören und deren Belange bei seiner Entscheidung abwägend berücksichtigen. Des Weiteren sei der Bund derzeit auch deshalb an der Nutzung des Platzes gehindert, weil er noch nicht Eigentümer aller Grundstücke auf dem Truppenübungsplatz sei. So seien den klagenden Gemeinden hinsichtlich mehrerer Wegegrundstücke das Eigentum durch Vermögenszuordnungsbescheide zugeordnet worden. Seit Bekanntgabe dieses Urteils ist die Nutzung des Platzes als Luft-Boden-Schießplatz und Truppenübungsplatz ausgesetzt.

3. Anhörungsverfahren

Im Hinblick auf die Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14. Dezember 2000 (Az. 4 C 12-99 und 4 C 13-99) hat das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) eine Anhörung der in ihrer Planungshoheit betroffenen Gemeinden durchgeführt. Diese Anhörung hat das Land Brandenburg auf Bitten des BMVg im Wege der Amtshilfe ausgeführt. Mit Schreiben vom 26. September 2001 hat das BMVg die Staatskanzlei des Landes Brandenburg gebeten, die betroffenen Gemeinden anzuhören und dem Land die Möglichkeit eröffnet, zusammen mit den Stellungnahmen

der Gemeinden eine eigene Stellungnahme im Hinblick auf die zukünftige Nutzung des Truppenübungsplatzes abzugeben.

Folgende Gemeinden wurden beteiligt:

- das Amt Wittstock/Land mit seinen Gemeinden: Berlinchen, Dossow, Dranse, Flecken Zechlin, Fretzdorf, Gadow, Goldbeck, Groß Haßlow, Rossow, Schweinrich, Sewekow, Zempow und Zootzen,
- das Amt Rheinsberg mit seinen Gemeinden: Basdorf, Dorf Zechlin und Wallitz,
- das Amt Temnitz mit seinen Gemeinden: Frankendorf und Temnitzquell mit den Ortsteilen Pfalzheim und Rägelin,
- die Stadt Neuruppin mit dem Ortsteil Gühlen-Glienicke ,
- die Stadt Wittstock mit dem Ortsteil Babitz.

Darüber hinaus wurden der Landkreis Ostprignitz-Ruppin und die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel beteiligt.

Zum Zweck der Anhörung übersandte das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) des Landes Brandenburg folgende vom BMVg zusammengestellte Unterlagen an die am Verfahren Beteiligten:

- Beschreibung des Gesamtvorhabens Luft-Boden-Schießplatz Wittstock mit Grundkarte,
- Betriebskonzept für den Luft-Boden-Schießplatz Wittstock mit Karte zur militärischen Nutzung,
- Beschreibung der Einrichtung einer Standortschießanlage und eines Standortübungsplatzes,
- Gutachten der Fa. EADS Deutschland zur Ermittlung der Fluglärmbelastung mit Karte,
- Beschreibung der Infrastruktureinrichtungen,
- Planungen im Bereich der bundeseigenen Straße auf dem Truppenübungsplatz Wittstock zwischen Schweinrich und Flecken Zechlin.

Nach dem Betriebskonzept für den Luft-Boden-Schießplatz Wittstock stellt sich die fliegerische Nutzung im Wesentlichen wie folgt dar :

Geplant sind ca. 1.700 Einsätze pro Jahr. Dabei rechnet ein Einsatz eines Kampfflugzeuges vom Start bis zur Landung. Ein Einsatz kann durch-

schnittlich fünf Zielflüge im Bereich des Luft-Boden-Schießplatzes beinhalten.

Bei An- und Abflügen zum/vom Platz beträgt die zulässige Mindestflughöhe (Mfh) am Tag außerhalb der Platzgrenzen 1.000 Fuß (ca. 300 m) über Grund. In Ausnahmefällen sind für besondere Übungen Mfh von 500 Fuß (ca. 150 m) über Grund zulässig. Die Platzrunden werden generell in Höhen zwischen 1.500 Fuß (ca. 450 m) und 14.000 Fuß (ca. 4.200 m) abhängig vom Einsatzverfahren absolviert. Innerhalb des Platzes beträgt die Mfh am Tag 100 Fuß (ca. 30 m) über Grund. Die jeweils genutzten Flughöhen sind hierbei von den jeweiligen Einsatzverfahren abhängig und finden im gesamten Höhenband des über dem Luft-Boden-Schießplatz zur Verfügung stehenden Luftraumes statt. Wiederholte Anflüge auf ein Ziel durch Navigation mit dem bordeigenen Radargerät, für die eine längere gerade Zielflugstrecke benötigt wird, erfordern eine außerhalb der Platzgrenzen liegende so genannte Radarplatzrunde. Hierbei werden grundsätzlich Flughöhen von 1.500 bis 2.000 Fuß (450 - 600 m) über Grund geflogen. Im Tagflugbetrieb werden während eines bestimmten zugewiesenen Zeitraumes grundsätzlich zwischen einem und vier Luftfahrzeuge gleichzeitig ihre Übungen auf dem Luft-Boden-Schießplatz absolvieren.

Bei Nacht erfolgt der Anflug grundsätzlich nur mit jeweils einem Flugzeug. Am Nordrand beträgt die Einflughöhe zwischen 1.000 und 1.500 Fuß über Grund. Innerhalb der Platzgrenzen beträgt die Mfh ca. 200 Fuß (ca. 60 m) über Grund. Zum Ausflug am Südrand steigen die Flugzeuge wieder auf eine Flughöhe zwischen 1.000 Fuß und 1.500 Fuß über Grund.

Tagsüber wird montags – donnerstags von 09.00 Uhr – 11.30 Uhr geflogen. Nach einer Mittagspause wird der Flugbetrieb von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr fortgesetzt. Freitags werden ausschließlich von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr Einsätze geflogen.

Von den ca. 1.700 Einsätzen werden ca. 240 als Nachteinsätze durchgeführt¹. Diese werden montags – donnerstags von 30 Minuten nach Sonnenuntergang bis spätestens 23.30 Uhr stattfinden.

¹ Anmerkung: In der Fliegerei findet der Begriff „Nachtflug“ grundsätzlich für Flüge in der Dunkelheit Anwendung. Dies ist nicht zu verwechseln mit der Definition „Nachtflug“ gem. Fluglärngesetz, die damit Flüge nach 22:00 Uhr Ortszeit anspricht.

Flugbetrieb findet nicht statt an Wochenenden und Feiertagen, von Weihnachten bis einschließlich Neujahr sowie während der Sommerferien des Landes Brandenburg (die genauen Zeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben). Darüber hinaus wird am letzten Freitag im Monat wegen notwendiger Wartungs- und Aufräumarbeiten der Flugbetrieb eingestellt.

Die sonstige Nutzung des Truppenübungsplatzes stellt sich im Wesentlichen – die Einzelheiten sind den beigefügten Unterlagen zu entnehmen – wie folgt dar:

Auf dem Truppenübungsplatz Wittstock werden auch Bodentruppen ausgebildet. Hierbei handelt es sich um Übungen von Flugabwehrverbänden, Kampfführungs-, Objektschutz-, Radarführungs- und Einsatzführungskräften in einer Truppenstärke bis 1.000 Soldaten. Diese Übungen sollen an ca. 80-100 Tagen pro Jahr stattfinden. Dabei werden im Rahmen mobiler Einsätze Stellungswechsel und Zielübungen durchgeführt.

Im Norden des Luft-Boden-Schießplatzes ist der Bau einer Standort-schießanlage für das in der Nähe des Truppenübungsplatzes Wittstock zu stationierende Luftwaffenausbildungsbataillon mit einer Stärke von ca. 800 Soldaten sowie für die auf dem Truppenübungsplatz üben den Bodentruppen vorgesehen. Der genaue Ort wird im Rahmen des immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festgelegt werden.

Die zu errichtende Standortschießanlage wird für das Übungsschießen mit Handwaffen (Gewehr, Maschinengewehr, Maschinenpistole und Pistole) genutzt werden. Auf dem Standortübungsplatz wird Gefechtsausbildung, zum Teil mit Manövermunition ohne scharfen Schuss betrieben.

Die endgültige Lage dieser beiden Einrichtungen wird in Abhängigkeit von schalltechnischen Untersuchungen mit dem Ziel der weitestmöglichen Reduzierung der diesbezüglichen Lärmwirkungen festgelegt werden. Die Verbindungsstrasse zwischen Schweinrich und Flecken Zechlin bleibt für den öffentlichen Verkehr geöffnet.

Die Truppenübungsplatzkommandantur wird nach gegenwärtigem Sachstand über ca. 38 Soldaten und ca. 62 Zivilbedienstete, davon 26 Feuerwehrleute, verfügen.

Für den Luft-Boden-Schießplatz sind auf dem Platz Kontroll- und Zieleinrichtungen zu errichten. Hierbei handelt es sich u.a. um ein bis drei jeweils 30 – 40 m hohe Peil und Kontrolltürme sowie Zielaufbauten.

Den Gemeinden wurde mit Schreiben des MLUR des Landes Brandenburg vom 28. September 2001 die Möglichkeit gegeben, eine Stellungnahme im Hinblick auf die zukünftige Nutzung des Truppenübungsplatzes bis zum 4. Januar 2002 abzugeben. In weiteren Schreiben dieses Ministeriums vom 18. Oktober 2001 wurden die Gemeinden zu Erörterungsterminen am 14. und 15. November 2001 in Wittstock und Neuruppin eingeladen.

Während des Termins in Wittstock stellte Rechtsanwalt Dr. Geulen als Vertreter der Gemeinden und des Landkreises den Antrag, das Anhörungsverfahren einzustellen, weil es unter schwerwiegenden Verfahrensmängeln leide. Hilfsweise beantragte er, die Anhörungsfrist bis zum 31. März 2002 zu verlängern. Diesen Antrag übergab er auch in schriftlicher Form. Der den Erörterungstermin leitende Vertreter des Landes Brandenburg wies darauf hin, dass dieser Antrag nicht im Rahmen des Erörterungstermins, sondern gegebenenfalls im weiteren Verfahren beschieden werde. Mit Ausnahme des Vertreters der Stadt Wittstock verließen daraufhin die Vertreter der übrigen Gemeinden den Sitzungssaal.

Im Rahmen des Erörterungstermins am 15. November 2001 in Neuruppin wurde seitens des Vertreters der Gemeinden, Landrat Gilde, ebenfalls der Antrag auf Einstellung des Anhörungsverfahrens wegen schwerwiegender Mängel gestellt.

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2001 verlängerte das BMVg aufgrund entsprechender Bitten der Gemeinden die Frist für eine Stellungnahme bis zum 25. Januar 2002. In diesem Schreiben wurde darüber hinaus unter Hinweis auf das o.a. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts die Eigentümerstellung des Bundes hinsichtlich des Truppenübungsplatzes unterstrichen und dargestellt, dass die zugesandten Unterlagen den gerichtlich vorgegeben Anforderungen entsprechen. Das MLUR des Landes Brandenburg hat diese Informationen allen Beteiligten mit Schreiben vom 18. und 20. Dezember 2001 weitergegeben.

4. Gemeindliches Vorbringen im Anhörungsverfahren

Mit Schreiben vom 7. August 2002 übersandte das Land Brandenburg u.a. seine das Anhörungsverfahren abschließende Stellungnahme vom 22. Juli 2002 zusammen mit den Stellungnahmen der Gemeinden sowie die Stellungnahmen verschiedener Ministerien der Landesregierung von Brandenburg, deren Aufgabenbereiche durch die beabsichtigte militärische Nutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock tangiert sind. Die Gemeinden Dorf Zechlin, Zootzen, Berlinchen und Groß Haßlow haben keine Stellungnahmen abgegeben.

Die in den einzelnen Stellungnahmen der anzuhörenden Gemeinden und Ämter angeführten Bedenken und Belange lassen sich in den wesentlichen Punkten wie folgt zusammenfassen:

A. Eigentumsverhältnisse

Hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse an den Flächen des Truppenübungsplatzes werden Bedenken dahingehend vorgetragen, dass noch keine widerspruchsfreie Beschreibung der Grenzen des Truppenübungsplatzes vorläge. Deshalb sei derzeit wegen fehlender - das Eigentum des Bundes bestätigender - Zuordnungsbescheide der Truppenübungsplatz für die Bundeswehr nicht nutzbar. Hingegen seien Zuordnungsbescheide zugunsten der Gemeinden für Wege auf dem Truppenübungsplatz bestandskräftig. Die diesbezüglichen Rücknahmebescheide der Oberfinanzdirektion Cottbus seien angefochten.

B. Formale Bedenken

Die im Schreiben des MLUR des Landes Brandenburg vom 28. September 2001 gesetzte Frist bis zum 4. Januar 2002 sei zu knapp bemessen gewesen, um eine umfassende und abschließende Stellungnahme zu erarbeiten. Dem Antrag auf Fristverlängerung bis Ende März 2002 sei nur teilweise gefolgt worden.

Darüber hinaus seien die Unterlagen wegen erheblicher Darlegungsmängel unvollständig; sie erfüllten nicht den Mindeststandard, der an eine rechtsstaatliche Anhörung hinsichtlich der erforderlichen Information über den Anhörungsgegenstand zu stellen sei. Dies gelte insbesondere für das vor-

liegende Betriebskonzept, welches unverbindlich und unklar (u.a. Flugrouten, Flugzeiten) bleibe. Auch seien die Standortwahl und der Umfang des Vorhabens unter dem Gesichtspunkt der gerechten Lastenverteilung nicht begründet worden.

Mangelhaft sei ebenfalls die Erörterung der Immissionsschutzproblematik. Es fehlten die Auswirkungsanalysen für die Bereiche Tourismus, Siedlungswesen und Verkehr. Nicht alle in ihren Interessen betroffenen Gemeinden seien beteiligt worden.

C. Natur- und Landschaftsschutz

Alle Gemeinden haben Vorbehalte hinsichtlich des Natur- und Landschaftsschutzes vorgetragen:

Das Landschaftsbild besitze eine hohe Ausprägung seiner Eigenart und damit eine hohe Empfindlichkeit gegen zu errichtende Bauten und Zerschneidung der Landschaft. Die Region sei geprägt durch besonders wertvolle Biotope, wie Sandtrockenrasen, Feuchtbereiche, Moore und als topografische Besonderheit Binnendünen, die nach § 32 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) geschützt seien. Auf dem Platz befänden sich Tiere der Rote-Liste-Arten, wie z.B. Adlerarten, Hohltaube, Triel, Wiedehopf und Baumfalke.

Zahlreiche bekannte Bodendenkmäler könnten nicht mehr geschützt, gepflegt und erforscht werden.

Darüber hinaus sei die nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz für dieses Vorhaben erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt worden.

Der Truppenübungsplatz Wittstock kollidiere zudem mit Naturparks, Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebieten, die zum Teil durch den Truppenübungsplatz überlagert würden oder sich in der näheren Umgebung befänden.

D. Wirtschaft

Alle Gemeinden befürchten negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Region.

So werde die Wiederbelebung einer geregelten Forstwirtschaft ausgeschlossen. Auch die Windenergienutzung im Gemeindegebiet sei auf Flä-

chen des Truppenübungsplatzes nicht möglich. Die Ansiedlung von Investoren (u.a. für Reha-Kliniken in Dranse und Fretzdorf; das ehemalige Erholungslager der Staatssicherheit in Dranse, die Umnutzung des ehemaligen FDGB Objektes in Flecken Zechlin) werde schon jetzt erheblich behindert. Dies führe zum Abwandern der jüngeren Bevölkerung wegen des durch das Vorhaben zu erwartenden Wegfalls vorhandener und geplanter Arbeitsplätze.

Hinsichtlich der von der Bundeswehr geplanten Vorhaben sei aufgrund der hohen Investitionen ein Partizipieren der regionalen Firmen im Hinblick auf landes-, bundes- oder EU-weite Ausschreibungen ausgeschlossen.

Die Grundstückspreise würden durch die erheblichen Fluglärmbelastungen sinken. Damit werde in das fiskalische Grundrecht der Gemeinden aus § 14 Abs. 1 GG eingegriffen.

E. Tourismus

Zu den Auswirkungen der militärischen Nutzung des Platzes auf den Bereich Tourismus haben die Gemeinden im Wesentlichen Folgendes vorgebracht:

Durch die vorgesehene militärische Nutzung des Platzes werde das Regionalimage als naturnahe Landschaft mit einzigartigem Landschaftsbild zerstört. Die besondere Eigentümlichkeit der naturnahen Seenlandschaft mit fast völligem Fehlen von Siedlungslärm, welches für die erfolgreiche Akquisition von Erholungssuchenden bedeutsam sei, entfiele. Darüber hinaus gehe die tourismusschädliche Wirkung auch von den emotional als unangenehm und von Kriegsgerät herrührend erkannten Geräuschen aus. Die hohe Lärmbelastung tagsüber und nachts führe zum Ausbleiben der Erholungssuchenden und damit zum Niedergang der Erholungs- und Tourismuswirtschaft. Dies betreffe sowohl bestehende touristische Einrichtungen in den Gemeinden als auch die Errichtung neuer Verkehrs-, Rad-, Reit- und Wanderwege. Insgesamt schlossen sich Luft-Boden-Schießplatz und Tourismus gegenseitig aus.

F. Lärmschutz

Zum Thema "Lärmschutz" haben die Gemeinden im Wesentlichen nachfolgende Einwendungen vorgebracht:

Zunächst wird die Anwendbarkeit des Fluglärmgesetzes auf den Truppenübungsplatz Wittstock bestritten. Darüber hinaus seien Ort und Ausmaß des Schießbahnlärms sowie der Geräuschmissionen des Standortübungsplatzes nicht nachvollziehbar dargestellt. Ebenfalls ließen sich die Häufigkeit und die Intensität des Nachtfluglärms nicht ermitteln. Nicht schlüssig dargelegt seien die Belastungen durch Fluglärm hinsichtlich Intensität, Dauer und deren Messbarkeit. Es sei u.a. damit zu rechnen, dass auch die Siedlungsgebiete der Gemeinden in einer Höhe von weniger als 450 m überflogen würden. Dies werde zu erheblichen Lärmbelastungen führen.

Es dürften auch nicht die nach dem Fluglärmgesetz noch zulässigen Lärmgrenzwerte, sondern nur die in Wissenschaft und Lehre gegenwärtig als medizinisch unkritisch für die menschliche Gesundheit angesehenen Werte dem Anhörungsverfahren zugrunde gelegt werden. Um dies zu erreichen, werde das Fluglärmgesetz gegenwärtig novelliert.

Die Lärmbelastung durch Tiefflieger lasse ein Nutzen des Wohnbereichs außerhalb des Gebäudes nicht mehr zu.

G. Sicherheit

Alle Gemeinden haben Bedenken hinsichtlich ihrer Sicherheit vorgetragen. Wegen der Vogelzugrouten bestehe besondere Flugunfallgefahr durch Vogelschlag, Fehlabbwürfe und Flugunfälle – wie sie 40 Jahre lang immer wieder vorgekommen seien – gefährdeten Menschen und Sachen. Ein Sicherheitskonzept und Hinweise zu brandschutztechnischen Vorsorgemaßnahmen auf dem Platz fehlten. Daneben müssten die Entmunitionierung und die Räumung des Platzes von Altlasten auch ohne militärische Nutzung des Truppenübungsplatzes Aufgabe des Bundes bleiben.

Die Radarplatzrunde berühre zudem im nordwestlichen Teil das Segelfluggelände des Fliegerclubs Wittstock e.V.

H. Straßenverbindung L 15

Das Amt Wittstock/Land hat weiter vorgetragen, dass einige Gemeinden räumlich vom Kreis Ostprignitz-Ruppin getrennt würden, da die regional bedeutsame Straßenverbindung L 15 diese Bedeutung verlöre.

I. Planungshoheit

Unter dem Gesichtspunkt "Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden" tragen die Gemeinden im Wesentlichen vor :

Der Truppenübungsplatz sei in dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Prignitz-Oberhavel raumordnerisch als Konversionsfläche ausgewiesen. Es könne daher nur von einer militärischen Neunutzung des Platzes ausgegangen werden. Daher müsse der Bestandsschutz vorhandener gemeindlicher Nutzungen beachtet werden. Ferner stünden der militärischen Nutzung widerstreitende Planungsentwürfe von Flächennutzungs- und Landschaftsplänen entgegen. Es wird darauf hingewiesen, dass die sich in Abstimmungsprozessen befindende Bauleitplanung der Gemeinden nicht die Absicht der Bundeswehr verfolge, den ehemaligen sowjetischen Schießplatz als Sondergebiet Bund auszuweisen. Auch verhindere die vorgestellte militärische Nutzung des Platzes die im Regionalplan dargestellte mögliche gemeindliche Siedlungsentwicklung.

Die nach der verbindlichen Bauleitplanung in der Pufferzone zum Truppenübungsplatz mögliche Errichtung von lärmempfindlichen Vorhaben könne nicht mehr verwirklicht werden. Daneben könnten fremdenverkehrsrechtliche Vorbehaltsgebiete nicht mehr genutzt werden, so dass touristische Planungen im Umfeld von Wittstock, so u.a. die Planung von Campinganlagen, Wochenend- und Ferienhäusern, erschwert würden. Darüber hinaus verhindere der geplante Truppenübungsplatz die vorgesehene zivile Nutzungsmöglichkeit des Platzes in Form von Ferien- und Freizeitparks etc.

Die militärische Nutzung des Platzes gefährde die Mittel-/ bzw. Oberzentrumsfunktion von Wittstock und Neuruppin.

Nach Aufforderung durch das BMVg am 27. Mai 2002 hat das Land Brandenburg die Planungsunterlagen von den Verfahrensbeteiligten angefordert und diese dem Bund übersandt. Diese, in der Anlage 1 aufgeführten Bauleitpläne wurden bei der Abwägung zugrundegelegt.

K. Stellungnahme des Landes Brandenburg

Das Land Brandenburg hat, abgesehen von einer Darstellung des Ablaufs des Anhörungsverfahrens, in der Sache keine einheitliche Stellungnahme abgegeben, sondern die Stellungnahmen der einzelnen beteiligten Landesministerien übersandt. Beteiligt waren das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, das Ministerium für Wirtschaft, das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, das Ministerium des Innern und das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen.

Zusammenfassend wird im Wesentlichen folgendes geltend gemacht:

- Den Belangen der Anwohner im Hinblick auf den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen müsse ausreichend Rechnung getragen werden.
- Es sei darzulegen, warum die Weiternutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock unverzichtbar sei.
- Der Schießlärm sei nicht ausreichend dargelegt und bewertet worden.
- Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Fluglärms seien der heutige lärmmedizinische Kenntnisstand zu beachten und die Werte der in Aufstellung befindlichen Novelle des Fluglärmgesetzes zugrunde zu legen.
- Im weiteren Verlauf des Verfahrens sei den Geboten der Planrechtfertigung und der Alternativenprüfung Rechnung zu tragen.
- Die militärische Nutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock als Luft-Boden-Schießplatz sei nach den Vorschriften der FFH-Richtlinie und nach § 19 c BNatSchG zu überprüfen.

Das Ministerium für Wirtschaft spricht sich für die militärische Nutzung des Truppenübungsplatzes aus, da diese in dem sehr strukturschwachen Raum Arbeitsplätze schaffen würde und zudem mit den Interessen des Tourismus in Einklang zu bringen sei.

5. Modifiziertes Betriebskonzept

Unter Berücksichtigung der gemeindlichen Stellungnahmen hat die Luftwaffe das Betriebskonzept für den Luft-Boden-Schießplatz Wittstock (s. Anlagen 2 und 3) noch einmal überprüft und modifiziert (z.B. Verkürzung der Radarplatzrunde im Norden, kein Überflug mehr über Ortschaften etc.). Auf dieser Grundlage wurde von der Firma EADS das bisher erstellte Lärmgutachten überarbeitet; daraus ergibt sich, dass der Lärmschutzbereich vollständig innerhalb des Truppenübungsplatzes liegt (s. Anlage 4).

II. Gründe

Die weitere militärische Nutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock ist rechtmäßig und verletzt nicht die Planungshoheit der angehörten Gemeinden. Die militärische Fortnutzung des Platzes ist erforderlich und auch unter Berücksichtigung der Planungshoheit der betroffenen Gemeinden verhältnismäßig; sie steht zudem im Einklang mit sonstigem materiellem Recht.

1. Militärische Anschlussnutzung

a) Kein Erfordernis für ein Genehmigungsverfahren

Nach den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Dezember 2000 (4 C 12-99 und 4 C 13-99) steht fest, dass der Truppenübungsplatz und Luft-Boden-Schießplatz Wittstock, der auf der Grundlage des Verteidigungsgesetzes der DDR in Anspruch genommen und den sowjetischen Streitkräften für militärische Zwecke zur Verfügung gestellt war, nach den Regelungen des Einigungsvertrages grundsätzlich Eigentum des Bundes geworden ist und von der Bundeswehr weiter militärisch genutzt werden darf. Diese vom Bundesverwaltungsgericht konstatierte Anschlussnutzung bedeutet, dass der Truppenübungsplatz und Luft-Boden-Schießplatz Wittstock entsprechend der früheren Nutzung für militärische Zwecke zur Verfügung steht. Er stellt damit eine rechtlich

existierende Anlage dar, die als solche keinem speziellen Genehmigungsverfahren unterliegt.

b) Künftige Grenze des Truppenübungsplatzes Wittstock

Die Lage und die Grenze des Truppenübungs- und Luft-Boden-Schießplatzes Wittstock stehen auf Grund der früheren militärischen Nutzung grundsätzlich fest. Dies wurde in den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Dezember 2000 bestätigt.

Zum Zwecke der Abrundung der Grenze des Truppenübungsplatzes wurden inzwischen solche Grundstücke im Randbereich des Platzes identifiziert, die für die beabsichtigte militärische Nutzung nicht mehr zwingend benötigt werden. Diese Grundstücke wurden in das Allgemeine Grundvermögen des Bundes, d.h. an die Bundesvermögensverwaltung, zurückgegeben. Die Größe und Lage des Truppenübungsplatzes wird dadurch nur relativ geringfügig verändert.

Die aktuelle Grenze des Truppenübungsplatzes ergibt sich aus der als Anlage 3 beigefügten topografischen Karte. Eine Auflistung der genauen katastermäßigen Daten für alle Flurstücke wird bei der Standortverwaltung Berlin geführt.

c) Eigentums- und Nutzungsverhältnisse

Das Bundesverwaltungsgericht hat die weitere Nutzung des Truppenübungsplatzes durch den Bund u.a. davon abhängig gemacht, dass der Bund das Eigentum an allen Grundstücken auf dem Truppenübungsplatz erwirbt. Ergänzend ist insoweit darauf hinzuweisen, dass die Nutzung durch den Bund hinsichtlich der nicht im Eigentum des Bundes stehenden Grundstücke auch dann möglich ist, wenn ein entsprechendes Nutzungsverhältnis mit dem Eigentümer vereinbart ist oder aber ein solches kraft Gesetzes besteht.

Soweit das Bundesverwaltungsgericht in diesem Zusammenhang ein rechtliches Hindernis zur verzuglosen Weiternutzung des Truppenübungsplatzes durch den Bund darin gesehen hat, dass hinsichtlich mehrerer Wegegrundstücke auf dem Truppenübungsplatz das Eigentum durch entsprechende Zuordnungsbescheide den klagenden Gemeinden zugesprochen worden war, ist festzustellen:

Die Oberfinanzdirektion Cottbus hat als zuständige Zuordnungsbehörde inzwischen alle in den Jahren 1993/1994 und später zugunsten von Anliegergemeinden ergangenen, vermeintlich öffentliche Straßen und Wege auf dem Truppenübungsplatz betreffenden Vermögenszuordnungsbescheide zurückgenommen und diese Grundstücke dem Bund als Eigentum zugeordnet. Damit ist das insoweit vom Bundesverwaltungsgericht gesehene rechtliche Hindernis für die weitere militärische Nutzung entfallen.

Die von den betroffenen Gemeinden gegen diese Entscheidungen der Oberfinanzdirektion Cottbus erhobenen Anfechtungsklagen beim Verwaltungsgericht Potsdam vermögen daran nichts zu ändern. Durch diese Klagen wird die Bindung der Beteiligten an diese Feststellungsbescheide – hier Feststellung des Eigentums des Bundes – zwar suspendiert, nicht aber beseitigt. Vielmehr kann sich der Bund auf Grund der zu seinen Gunsten geänderten Vermögenszuordnungsbescheide gegenüber den Anliegergemeinden darauf berufen, Eigentümer dieser Grundstücke zu sein. Dies resultiert daraus, dass die Vermögenszuordnungsbescheide regelmäßig – so auch hier – nur deklaratorischer Natur sind und durch sie die Eigentumslage mit Wirkung ex tunc verbindlich so festgestellt wird, wie sie sich (vor allem) auf Grund der Art. 21, 22 Einigungsvertrag bereits am 3. Oktober 1990 dargestellt hat.

Insoweit hat bereits das Bundesverwaltungsgericht in seinen Entscheidungen vom 14. Dezember 2000 darauf hingewiesen, dass „viele darauf hindeute, dass die Zuordnungsentscheidungen zu Gunsten der Gemeinden nicht hätten ergehen dürfen“. Es hat lediglich die Rücknahme der Zuordnungsbescheide als Voraussetzung für die weitere militärische Nutzung angesehen.

Im Rahmen der Überprüfung der Eigentumsverhältnisse hinsichtlich der Grundstücke, die zum Truppenübungsplatz in den unter Abschnitt II 1. B) dargestellten zukünftigen Grenzen gehören, wurde festgestellt, dass bei insgesamt 5 Grundstücken in den Grundbüchern Private als Eigentümer eingetragen sind.

Hinsichtlich dieser Grundstücke hat das BMVg bei der Bundesvermögensverwaltung (hier: Oberfinanzdirektion Cottbus bzw. Bundesvermögensamt Potsdam) beantragt, diese Grundstücke für den Bund zu erwerben. Nach dem „Gesetz zur Bereinigung offener Fragen des Rechts an Grundstücken

in den neuen Ländern“ (Grundstücksbereinigungsgesetz) vom 26. Oktober 2001 besteht für den öffentlichen Nutzer (hier: Bund) schon vor dem Erwerb der Grundstücke ein Nutzungsrecht.

2. Rechtmäßigkeit des Anhörungsverfahrens

Im Rahmen der Anschlussnutzung hat das BMVg ein Konzept für die Nutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock entwickelt. Vor der Umsetzung dieses Konzepts waren im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts die in ihrer Planungshoheit möglicherweise betroffenen Gemeinden anzuhören.

Dieses Anhörungsverfahren wurde durch das Land Brandenburg in Amtshilfe für den Bund durchgeführt. Die mittelbare Anhörung reichte aus, da gem. § 1 Abs. 2 LBG diese Art der Beteiligung selbst bei der Beschaffung von Grundstücken für Zwecke der Verteidigung genügt. Liegt wie hier lediglich eine Modifizierung der Nutzung bereits in der Vergangenheit für militärische Zwecke herangezogener Gebiete vor, können insoweit keine strengeren Anforderungen gestellt werden.

Es wurden die Gemeinden beteiligt, deren Gemarkungsgrenzen Flächen des Truppenübungsplatzes einschließen oder die durch die zu erwartende Fluglärmbelastung in rechtlich relevanter Weise in ihrer Planungshoheit hätten beeinträchtigt sein können.

Das Anhörungsverfahren entsprach den rechtsstaatlichen Erfordernissen; dem Antrag auf Einstellung des Verfahrens war nicht zu entsprechen.

Nach den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts in seinen Urteilen vom 14. Dezember 2000 – 4 C 12-99 und 4 C 13-99 soll die Anhörung die betroffenen Gebietskörperschaften in die Lage versetzen, ihre Rechte aus der Planungshoheit gegen die Anschlussnutzung des Luft-Boden-Schießplatzes Wittstock durch die Bundeswehr geltend zu machen.

Die den Gemeinden übersandten Unterlagen versetzten diese in die Lage zu beurteilen, ob und inwieweit ihre Planungshoheit betroffen ist. Insbesondere waren in diesen Unterlagen neben der Beschreibung von Art und Umfang der fliegerischen Nutzung auch Aussagen über die zu erwartende Fluglärmbelastung auf dem Platz und in der Umgebung enthalten. Diese

Aussagen stützen sich auf das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm, welches hier analog anzuwenden ist.

Die den Gemeinden mit Schreiben des MLUR des Landes Brandenburg vom 28. September 2001 zur Stellungnahme gesetzte Frist bis 4. Januar 2001 bzw. nach Verlängerung bis 25. Januar 2001 war angemessen. Sie entsprach den Vorgaben vergleichbarer Gesetzesvorschriften wie z.B. § 73 Abs. 3 a Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes, wonach die Stellungnahme der in einem Planfeststellungsverfahren zu beteiligenden Behörden innerhalb von drei Monaten zu erfolgen hat. Da selbst im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens die dreimonatige Frist zur Stellungnahme ausreichend ist, muss dies vorliegend erst recht gelten, zumal aufgrund der o.g. Ausführungen im Hinblick auf die hier bestehende militärische Anschlussnutzung die Voraussetzungen für ein Planfeststellungsverfahren nicht vorliegen.

3. Abwägungskriterien

Nach den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts sind die Belange der Gemeinden im Hinblick auf die nach Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) geschützte Planungshoheit und das öffentliche Interesse an der weiteren militärischen Nutzung des Platzes in die Entscheidung des BMVg für die zukünftige Nutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock einzustellen und abzuwägen.

a) *Rechtmäßigkeitsanforderungen an die in die Abwägung einzustellenden Belange der Gemeinden*

Im Rahmen der Abwägung können nur solche von den Gemeinden vorgetragene Belange Berücksichtigung finden, die rechtlich der Planungshoheit der Gemeinden zuzuordnen sind. Eine Vielzahl der vorgetragenen Belange erfüllt diese Voraussetzung nicht. Diese werden nachfolgend im Einzelnen dargestellt.

aa) Natur- und Landschaftsschutz

Auf – vermeintliche – Verstöße gegen Bestimmungen des Naturschutzrechtes können sich die Gemeinden nicht berufen, da die Wahrung von Naturschutzbelangen nicht zu ihrem Aufgabenkreis gehört, sondern staatlichen Behörden obliegt (vgl. BVerwGE 100, S. 388).

Ungeachtet dessen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung – entgegen dem Vorbringen vieler Gemeinden – schon deshalb nicht durchzuführen, weil es sich hier um einen Fall der militärischen Anschlussnutzung handelt, nicht aber um die Einrichtung einer im Rechtssinne neuen Anlage. Lediglich für die Errichtung der beabsichtigten Standortschießanlage besteht das Erfordernis eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die aus diesem Verfahren erwachsenden Vorgaben werden seitens der Bundeswehr beachtet werden.

Auch ein Verfahren nach der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (sog. „FFH-Richtlinie“) ist nicht durchzuführen. Wegen der vom Bundesverwaltungsgericht konstatierten Anschlussnutzung im Hinblick auf die weitere Nutzung des Luft-Boden-Schießplatzes Wittstock ist sie nicht anzuwenden.

Somit entfällt wegen der hergebrachten Nutzung eine Prüfung auf Verträglichkeit der geplanten Nutzung mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

Im Übrigen stehen sich mit den Belangen des Naturschutzes einerseits und den Belangen der militärischen Nutzung andererseits zwei geschützte Rechtsgüter gegenüber, die im Falle einer Konkurrenz im Einzelfall unter Berücksichtigung ihrer Art und Wertigkeit sowie ihrer Betroffenheit gegeneinander abzuwägen sind. Diese Abwägung führt zu dem Ergebnis, dass hier die Belange der Verteidigung und die Belange von Natur- und Landschaftsschutz im Hinblick auf die militärische Nutzung des Truppenübungsplatzes grundsätzlich nicht im Widerstreit stehen.

Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass durch die spezielle Art der beabsichtigten militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz

Wittstock Gefahren einer Schädigung von Natur und Umwelt begründet würden, die solchen Schutzgütern den Vorrang vor den durch die beabsichtigte militärische Nutzung verfolgten Belangen der Verteidigung gäben. Wie alle ihre Truppen- und Standortübungsplätze wird die Bundeswehr auch den Truppenübungsplatz Wittstock umweltgerecht nutzen. Mit ihren seit Jahrzehnten bewährten und aktuell fortgeschriebenen Grundsätzen für eine nachhaltige Nutzung von Übungsplätzen wird sie der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand im Umwelt- und Naturschutz auch beim Betrieb des Übungsplatzes Wittstock gerecht werden.

Vor diesem Hintergrund sind auch hinsichtlich der außerhalb des Truppenübungsplatzes liegenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung durch die militärische Nutzung des Übungsplatzes ersichtlich.

bb) Wirtschaftliche Auswirkungen

Fehlende Chancen der Gemeinden bzw. von regionalen Unternehmen bei der Ausschreibung von Leistungen durch den Bund können ebenfalls bei der Entscheidung des BMVg im Hinblick auf die zukünftige Nutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock nicht berücksichtigt werden. Es handelt sich hierbei um privatwirtschaftliche Interessen von in den Gemeinden ansässigen Firmen und von den Gemeinden selbst, die jedoch im Zusammenhang mit der hier in Rede stehenden gemeindlichen Planungshoheit nicht relevant sind.

Generell können eventuelle Beeinträchtigungen der kommunalen Wirtschaftsstruktur durch den Betrieb des Truppenübungsplatzes grundsätzlich nicht unter Berufung auf Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG geltend gemacht werden.

Es besteht im Übrigen auch kein Anlass zur Annahme einer Negativbeeinflussung der wirtschaftlichen Entwicklung in der Region wegen des Truppenübungsplatzes. Eher im Gegenteil: Abhängig von einer positiven Entscheidung zur Weiternutzung des Truppenübungsplatzes ist die Stationierung eines Luftwaffenausbildungsbataillons im näheren Umfeld von Wittstock vorgesehen. Hierdurch wird erhebliche Kauf- und Wirtschaftskraft in die Region getragen. Diese Einschätzung teilt auch das Ministe-

rium für Wirtschaft des Landes Brandenburg. Dieses hat sich in seiner Stellungnahme für die Pläne der Bundeswehr ausgesprochen und ausgeführt, dass es sich hier um eine sehr strukturschwache Region handelt und bei realistischer Bewertung nicht erwartet werden kann, dass es in den nächsten Jahren zu strukturverbessernden Projekten, wie z.B. größeren Industrieansiedlungen, kommt, die im Hinblick auf Arbeitsplatzeffekte und Investitionen mit der militärischen Nutzung vergleichbar sind.

cc) Wertminderung von Grundstücken

Auch der Hinweis der Gemeinden auf eine mögliche Entwertung von Grundstücken muss im Rahmen der Abwägung der für und gegen den Luft-Boden-Schießplatz Wittstock sprechenden militärischen und gemeindlichen Belange außer Betracht bleiben. Im Zusammenhang mit der Planungshoheit der Gemeinden sind diese nicht Sachwalter der Rechte der Gemeindemitglieder als Grundstückseigentümer.

Im Übrigen gewährt die Rechtsprechung einen Entschädigungsanspruch für die Wertminderung eines Wohngrundstückes in der Folge einer Beeinträchtigung durch Fluglärm erst dann, wenn die Lärmbelastung die Grenze dessen überschreitet, was dem Eigentümer aufgrund der Sozialpflichtigkeit des Eigentums zugemutet werden kann. Diese Grenze wird bei den hier ermittelten Werten bezüglich der Lärmbelastung im Umfeld des Truppenübungsplatzes nicht überschritten. Gesetzliche Grenzwerte für die Zumutbarkeit von Fluglärm existieren zwar nicht; der Bundesgerichtshof sieht jedoch die entschädigungsrechtlich relevante Grenze in Wohngebieten bei 70 – 75 dB(A) tagsüber und bei 60 – 65 dB(A) nachts.

dd) Gesundheitsbeeinträchtigungen der Bürger

Soweit die Gemeinden vortragen, durch die weitere militärische Nutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock würden Gesundheitsbeeinträchtigungen bei der Bevölkerung auftreten bzw. Belästigungen verursacht werden, die für die Menschen im Umfeld des Platzes unzumutbar seien, handelt es sich um keinen die Planungshoheit der Gemeinden unmittelbar

berührenden Belang. Diesbezüglich sind die Gemeinden nicht Sachwalter der Rechte der Gemeindemitglieder.

Eine hiervon zu unterscheidende Frage ist, ob die Gemeinden aufgrund bestimmter Lärmimmissionen gehindert sind, eine Bauleitplanung, z.B. die Erweiterung eines Wohngebietes in einem Flächennutzungsplan umzusetzen. Insoweit könnte die Planungshoheit der Gemeinden tangiert sein. Nur unter diesem Aspekt war das Vorbringen von Lärmimmissionen in die Abwägung einzustellen (siehe dazu unter II 4.c), S.30).

Dessen ungeachtet ist durch die Nutzung des Luft-Boden-Schießplatzes Wittstock aufgrund der ermittelten Lärmwerte nicht von zukünftigen Gesundheitsbeeinträchtigungen der Bevölkerung i.S.d. Art. 2 Abs. 2 GG auszugehen. Ob unterhalb der in der Rechtsprechung, namentlich des BGH, anerkannten Anhaltswerte für Eigentumsbeeinträchtigungen (s.o.) eine eigenständige Schwelle zur Gesundheitsgefährdung zu ziehen ist, ist in der Rechtsprechung ungeklärt. Auch die Lärmwirkungsforschung liefert hierfür keine verbindlichen Anhaltspunkte, da im Bereich der gesundheitlichen Schäden, die nicht das Gehör als solches betreffen, keine ausschließlich durch Lärm verursachten Gesundheitsschäden anerkannt sind. Lärm ist vielmehr regelmäßig nur mitwirkende, mit einer unbestimmten Wahrscheinlichkeit zu Erkrankungen beitragende Ursache neben anderen Schädigungsquellen. Vor diesem Hintergrund verlangt die Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 GG nicht, dass auf wissenschaftlich ungeklärter Tatsachengrundlage Grenzwerte definiert werden, weil nachteilige Auswirkungen von Immissionen auf die menschliche Gesundheit nicht ausgeschlossen werden können (BVerfG UPR 2002, S. 225, 226).

ee) Bedenken hinsichtlich der Sicherheit

Auch die mögliche Gefährdung des Flugverkehrs durch Vogelschlag ist kein Belang, der im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinden zu berücksichtigen ist.

Im Übrigen zählt der Truppenübungsplatz Wittstock nicht zu den Gebieten mit erhöhtem Vogelschlagrisiko. Zudem werden fortwährend Vorkeh-

rungen und Maßnahmen zur Eingrenzung bzw. Beherrschung von Gefahren aufgrund von Vogelzug durchgeführt. Dabei ist insbesondere das Amt für Wehrgeophysik der Bundeswehr eingebunden.

Auch auf die weiteren unter I 4 G (S. 14) aufgeführten, die Sicherheit betreffenden Einwände können sich die Gemeinden nicht im Rahmen ihrer Planungshoheit berufen.

Dessen ungeachtet hat die Nutzung des Luft-Boden-Schießplatzes Wittstock keine negativen Auswirkungen auf den zivilen Luftverkehr. Insbesondere ist der von dem Segelflughafen Berlinchen ausgehende Flugbetrieb bei geeigneten Maßnahmen, wie Flugweganpassung und entsprechenden Betriebsabsprachen, weiterhin möglich.

Es bestehen zudem keine Gefahren durch Kerosinablass, da der Ablass von Flugtreibstoff zu Übungszwecken in der Bundesrepublik Deutschland verboten ist.

Fehlabwürfe außerhalb der Schießplatzgrenzen sind bedingt durch umfangreiche Sicherheitsbestimmungen praktisch ausgeschlossen; innerhalb der letzten zehn Jahre sind im Verantwortungsbereich der Luftwaffe keine derartigen Vorkommnisse aufgetreten.

ff) Landstraße L 15

Auch der Hinweis der Gemeinden auf die Bedeutung der Landstraße L 15 als Verbindung zwischen Rheinsberg und Wittstock für die Entwicklung und Erschließung der gesamten Region berührt nicht die Planungshoheit der Gemeinden. Es handelt sich hier um einen überörtlichen Aspekt, der sicherlich Einfluss auf die Entwicklung der Gemeinden haben kann, die eigentliche Planungshoheit der Gemeinden aber unberührt lässt. Im Übrigen handelt es sich bei dem Straßenabschnitt der L 15, der innerhalb des Truppenübungsplatzes liegt, um eine Privatstraße des Bundes, und nicht um einen als Gemeindestraße gewidmeten Straßenabschnitt.

Das im Zusammenhang mit der L 15 eingebrachte Vorbringen wurde gleichwohl geprüft. Durch die unter II 4. d) (S. 47) dargestellte Optimierung des Betriebskonzepts konnte erreicht werden, dass die L 15 auch

während des Übungsbetriebes keinen Nutzungseinschränkungen unterworfen werden muss. Die L 15 kann deshalb ihren Zweck als Verbindungsstraße von Rheinsberg nach Wittstock auch bei der beabsichtigten militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes voll erfüllen.

gg) Aspekte überregionaler Planungen

Die Gemeinden reklamieren die Einhaltung des Landesentwicklungsplans für den Gesamttraum Berlin-Brandenburg (Stand 27. Februar 2001) und des Regionalplans Prignitz-Oberhavel (Entwurf vom 26. Juli 2000), die die Fläche des Truppenübungsplatzes Wittstock als Konversionsfläche ausweisen.

Bei den genannten Plänen handelt es sich um überregionale Planungen, bei denen die Gemeinden lediglich Adressat sind, auch wenn sie in die Erstellung dieser Planung verfahrensmäßig eingebunden sind. Planungsträger solcher Pläne sind jedoch andere Gebietskörperschaften und/oder staatliche Behörden. Es ist nicht Sache der Gemeinden, die vermeintliche Nichtbeachtung solcher überregionaler Planungen an Stelle der wirklichen Planungsträger geltend zu machen. Solche Belange konnten deshalb nicht in die Abwägung einbezogen werden.

Im Übrigen haben die staatlichen und kommunalen Planungsträger die Verpflichtung, den seit mehreren Jahrzehnten bestehenden Truppenübungsplatz bei ihren Planungen zu berücksichtigen; denn die Berücksichtigung der Erfordernisse der Verteidigung gehört zu den materiellen Grundsätzen der Raumordnung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 15 Raumordnungsgesetz (ROG). Zudem ist in § 4 Nr. 4 des Landesplanungsgesetzes Brandenburg lediglich für ehemalige militärisch genutzte Flächen und Einrichtungen eine zivile Nutzung vorgesehen. Für militärisch weitergenutzte Anlagen gilt dies jedoch nicht.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan Prignitz-Oberhavel bisher nur im Entwurf vorliegt. Soweit darin die Fläche des Truppenübungsplatzes Wittstock als Konversionsfläche ausgewiesen ist, hat die Wehrbereichsverwaltung Ost in Strausberg im Verfahren zur Aufstellung dieses Regionalplans entsprechende Einwendungen erhoben.

Diese Einwände hat der zuständige Entscheidungsträger gem. § 9 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen.

Der Landesentwicklungsplan enthält lediglich grundsätzliche Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Gemäß § 26 des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms der Länder Berlin und Brandenburg sind die Erfordernisse der militärischen Verteidigung mit der angestrebten räumlichen Struktur des Gesamtraumes Berlin - Brandenburg in Einklang zu bringen.

hh) Berücksichtigung der militärischen Anschlussnutzung im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit

Sowohl im Hinblick auf die konkreten Planungsvorhaben der Gemeinden auf dem Platz als auch im Hinblick auf den generellen Entzug der Planungsmöglichkeiten der Gemeinden hinsichtlich des Truppenübungsplatzgeländes gilt im Übrigen Folgendes:

Vor dem Hintergrund, dass der Truppenübungsplatz schon seit mehreren Jahrzehnten besteht und von der Bundeswehr als eine im Rechtssinne bereits bestehende Anlage lediglich übernommen wurde und als solche weiterbetrieben werden soll, hatten und haben die staatlichen und kommunalen Planungsträger die Verpflichtung, diese Einrichtung bei ihren Planungen zu berücksichtigen. Wie bereits ausgeführt, gehört die Berücksichtigung der Erfordernisse der Verteidigung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 15 ROG zu den materiellen Grundsätzen der Raumordnung, die gem. § 4 ROG zu beachten sind. Darüber hinaus haben die Gemeinden gem. § 1 Abs. 5 Nr. 9 BauGB die Verpflichtung, die Belange der Verteidigung in die Entscheidung über die Bauleitpläne einzustellen und eine entsprechende Abwägung vorzunehmen.

Wenn die Gemeinden daher einwenden, die zukünftige Nutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock stehe weiteren Planungen entgegen, dann müssen sie sich entgegenhalten lassen, diese Planungen trotz ihrer Kenntnis über den bestehenden Luft-Boden-Schießplatz vorgenommen und damit einen Planungsfehler begangen zu haben. Dabei fällt ins Gewicht, dass die Wehrbereichsverwaltung Ost in Strausberg als Träger öffentlicher Belange die Gemeinden im Zusammenhang mit neuen Pla-

nungen auf die beabsichtigte Weiternutzung des Truppenübungsplatzes hingewiesen hat.

An die von den Gemeinden aufgestellten Flächennutzungspläne, gegen die die Wehrbereichsverwaltung Ost Bedenken im Hinblick auf die Belange der Bundeswehr geltend gemacht hat, ist der Bund im Zusammenhang mit der Nutzung des Truppenübungsplatz nicht gebunden. Dies ergibt sich aus § 7 BauGB, der eine Anpassung einer überörtlichen Fachplanung an gemeindliche Flächennutzungspläne nur für den Fall festlegt, dass die Träger der Fachplanung den Flächennutzungsplänen nicht widersprochen und hiergegen keine Einwendungen erhoben haben.

Entsprechendes gilt für die von den Gemeinden aufgestellten Bebauungspläne, die aufgrund der Nichtbeachtung der Belange der Verteidigung abwägungsfehlerhaft und folglich nichtig sind. Darauf kann sich der Bund auch bereits vor der Durchführung eines Normenkontrollverfahrens gemäß § 47 VwGO, in dem die Nichtigkeit einer solchen Satzung allgemein verbindlich ausgesprochen wird, berufen. Hiervon ausgehend entsteht auch bei den Bebauungsplänen, bei denen bisher lediglich ein Aufstellungsbeschluss vorliegt, noch keine Verpflichtung des Bundes zur Beachtung solcher im Entstehen befindlichen Bebauungspläne.

b) Abwägungsbelange der Gemeinden

In die Abwägung einzustellen waren solche von den Gemeinden vorgebrachten Belange, die deren Planungshoheit berühren bzw. berühren können. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Bauleitplanungen auf dem Gebiet des Truppenübungsplatzes und um Bauleitplanungen in der näheren Umgebung des Platzes.

Die Gemeinden haben die Fläche des Truppenübungsplatzes als Konversionsfläche eingeplant. Sie beabsichtigen, die ehemals von den sowjetischen Streitkräften genutzten Flächen raumverträglich für zivile Zwecke nutzbar zu machen. Aus diesem Grunde wurden auf Teilflächen des Truppenübungsplatzes in den Bebauungsplänen Nr. 4 und 5 der Gemeinde

Schweinrich landwirtschaftliche Nutzflächen und in den Flächennutzungsplänen der Gemeindegruppe um „Dranse“ und der Planungsgemeinschaft Zechlin Konzentrationszonen für Windkraftanlagen vorgesehen. Diese angestrebte zivile Nutzung könnte jedoch mit der militärischen Nutzung des Platzes kollidieren.

Die Gemeinden beabsichtigen zudem, die städtebauliche Entwicklung voranzutreiben. Sie haben deshalb u.a. ergänzende Wohnbauflächen ausgewiesen. Die Gemeinden beabsichtigen des Weiteren, den Tourismus in ihrer Region zu fördern, da sie der Auffassung sind, dass die Region um den Truppenübungsplatz Wittstock in den letzten Jahren das Image einer naturnahen Landschaft mit einzigartigem Landschaftsbild erworben habe. Insofern planen sie, die Voraussetzungen für den Tourismus fördernde Einrichtungen zu schaffen. In diesem Zusammenhang verweisen die Gemeinden zudem auf vorhandene Einrichtungen, wie Hotels, Campingplätze etc. Auch insofern sind die Auswirkungen der militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock, insbesondere der dadurch hervorgerufene Lärm, relevant.

c) ***Öffentliches Interesse an einer zukünftigen Nutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock***

Demgegenüber besteht jedoch auch ein öffentliches Interesse, den Truppenübungsplatz Wittstock weiterhin für militärische Zwecke, und zwar in der im Betriebskonzept der Luftwaffe dargestellten Art und Weise, zu nutzen.

Der Einsatz von Streitkräften bedingt die Bereitstellung von Möglichkeiten einer wirksamen, am Auftrag der Streitkräfte orientierten gefechtsnahen Ausbildung, wobei die Ausbildung auf Truppenübungsplätzen im Verbund von Einheiten und Verbänden unverzichtbar ist. Im Rahmen der Verteidigungsvorsorge und Krisenbewältigung können die Streitkräfte ihre Aufgabe nur dann erfüllen, wenn sie den dafür erforderlichen Leistungsstand besitzen. Zur Herstellung und zum Erhalt der Einsatzbereitschaft und Einsatzbefähigung ist es notwendig, alle Szenarien möglicher Konflikte

durch fundierte Ausbildung und kontinuierliches Üben abzudecken. Zur Erfüllung des Auftrages der Bundeswehr bedarf es deshalb gerade auch der Bereitstellung geeigneter Übungsgebiete zur militärischen Nutzung als Luft-Boden-Schießplatz und Truppenübungsplatz. Wittstock ist für die Belange der Luftwaffe der qualitativ am besten geeignete Übungsplatz in Deutschland, da nur hier das notwendige Ausbildungsspektrum vollständig und kontinuierlich abgedeckt werden kann. Insbesondere aufgrund seiner Größe bietet dieser Platz einmalige Ausbildungsmöglichkeiten zur Durchführung realitätsnaher Einsätze, auch im Verbund mit bodengebundenen Kräften. Er besitzt die 44-fache Fläche des Übungsplatzes in Siegenburg und die 6-fache Fläche des Übungsplatzes in Nordhorn. Daraus leiten sich für den Truppenübungsplatz Wittstock folgende besonderen Vorteile ab:

- Er bietet im Gegensatz zu Siegenburg und Nordhorn die Möglichkeit zu realitätsnahen taktischen Einsätzen mit situationsgerechter Wahl der Zielflugrichtung innerhalb der Platzgrenzen und ermöglicht in diesem Zusammenhang den Aufbau realistischer Bedrohung und Zieldarstellung.
- Er kann im Radarflugverfahren auch zur Ausbildung bei widrigen Wetterverhältnissen genutzt werden.
- Bedingt durch die geringere Besiedlungsdichte sind dort bei gleichen belastungsreduzierenden Maßnahmen weniger flugbetriebliche Einschränkungen erforderlich.
- Wegen der Größe des Platzes liegt der Lärmschutzbereich (Zone II = 67 dB(A) bis 75 dB(A)) innerhalb der Platzgrenzen.
- Aufgrund der Platzgröße bietet der Truppenübungsplatz Wittstock realistische Übungsmöglichkeiten für Zielflüge im Luft-Boden- Schieß- und Aufklärungseinsatz bei Nacht.
- Von den Flugabwehr-Raketen-Verbänden wird in ihrem militärischen Auftragspektrum im Hinblick auf die heutige Bedrohungslage, aber auch im Hinblick auf mögliche Kriseneinsätze, ein hoher Grad an Verlegethigkeit und taktischer Beweglichkeit gefordert. Alle insoweit im Rahmen der Ausbildung notwendigen Übungsvarianten können innerhalb der Platzgrenzen vorgenommen werden.

Hinzu kommt, dass durch die Nutzung des Luft-Boden-Schießplatzes Wittstock eine Verlagerung des Flugverkehrs erfolgt. Dies geschieht durch eine Verteilung der Inanspruchnahme aller Luft-Boden-Schießplätze, bei der neben den bundeswehrspezifischen Gesichtspunkten die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden.

Vor dem Hintergrund der veränderten sicherheitspolitischen Lage einschließlich möglicher Auslandseinsätze der Bundeswehr wird die Bedeutung einsatzbereiter Luftstreitkräfte noch hervorgehoben. Bedingt durch die diesbezüglichen Veränderungen der letzten Jahre und den daraus resultierenden Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland hat die Bundeswehr neue Aufgaben übernommen. Die nachhaltige Vorbereitung der Kampfflugzeug- und Luftabwehrraketenverbände auf internationale Einsätze im Rahmen der Krisenbewältigung ist für die Fähigkeit der Luftwaffe, einen angemessenen Anteil zur Verteidigungsvorsorge und Krisenbewältigung in das nordatlantische Bündnis oder die Vereinten Nationen einzubringen, unabdingbar. Entsprechend den strategischen Vorgaben und Weisungen der Bundesregierung auf der Grundlage des von allen Mitgliedsstaaten gebilligten neuen strategischen Konzepts der NATO muss die Bundeswehr militärische Verbände und Einheiten mit hohem Einsatzbereitschaftsstatus in kurzfristiger Verfügungsbereitschaft unterhalten.

In diesem Rahmen werden Bundesregierung und parlamentarische Gremien durch die Bereitstellung notwendiger Übungsgebiete und Schaffung geeigneter Übungsvoraussetzungen ihrer besonderen Verantwortung gegenüber den Soldaten und ihren Angehörigen gerecht, die bestmögliche Ausbildung für die oftmals mit Risiko für Leib und Leben behafteten Einsätze sicherzustellen.

Vor dem Hintergrund möglicher Kriseneinsätze mit kurzer Reaktionszeit sind die im Ausland zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur realitätsnahen Hochwertausbildung nicht mehr allein ausreichend, um die Einsatzbereitschaft und Einsatzbefähigung der Soldaten gleichbleibend auf dem geforderten Niveau zu halten. Zusätzlich ist die Luftwaffe auch auf Übungsmöglichkeiten angewiesen, die im Rahmen des normalen Flugbetriebes bzw. auf kurzen Anmarschwegen von den Heimatstandorten aus zu erreichen sind, da die Ausbildungs- und Übungsvorhaben im Ausland für die Bundeswehr in vielen Fällen nur mit einem erheblichen Aufwand,

auch in finanzieller Hinsicht, realisierbar sind. Um den während der Übungen im Ausland erlangten Leistungsstandard durch regelmäßiges Training beständig auf einem hohen Niveau zu halten, ist es erforderlich, dass auch im Inland geeignete Ausbildungs- und Übungsmöglichkeiten bestehen.

Eine weitere oder gar vollständige Verlagerung der Ausbildungs- und Übungstätigkeit ins Ausland ist nicht möglich, da dann eine zu große Abhängigkeit vom Ausland entstehen und die Solidarität der Bündnispartner überbeansprucht werden könnte.

Darüber hinaus müssen aus Gründen der Gegenseitigkeit und Bündnispartnerschaft auch angemessene Übungsmöglichkeiten für die alliierten Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehen.

Auch eine Steigerung der schon jetzt beträchtlichen Anteile der Ausbildung der fliegenden Besatzungen in Simulatoren ist nicht mehr möglich, da eine Simulatorenausbildung nur eine Ergänzung zur realen fliegerischen Ausbildung sein kann. Zur sicheren Beherrschung eines Waffensystems sind praktische Übungen in ausreichendem Umfang die unabdingbare Voraussetzung, da der Simulation aufgrund ihrer nur zweidimensionalen Darstellungsmöglichkeit, der limitierten Darstellungsdichte sowie des fehlenden peripheren Sichtbereichs Grenzen gesetzt sind. Die Bewegungssimulation ist zudem nicht annähernd mit den Bewegungsempfindungen im Flugzeug zu vergleichen. Realistische Eindrücke des taktischen Einsatzes sind mit der vorhandenen Simulationstechnik nicht ausreichend vermittelbar.

4. Abwägung und Bewertung

Die unter II 3 b) (S. 29 f) dargestellten Belange der Gemeinden und das unter II 3 c) (S. 30 ff) wiedergegebene öffentliche Interesse an der militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock sind zu gewichten und gegeneinander abzuwägen.

a) Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen und Flächen für die Landwirtschaft auf dem Truppenübungsplatz

Das Gebiet des Truppenübungsplatzes wurde bisher erst teilweise durch die Gemeinden überplant.

Auf dem Gelände des Truppenübungsplatzes Wittstock sind in den Flächennutzungsplänen der Gemeindegruppe um „Dranse“, genehmigt am 3. Dezember 2001 (in Kraft seit 10. Mai 2002), und der Planungsgemeinschaft Zechlin, genehmigt am 20. Februar 2002, Konzentrationszonen für Windkraftanlagen ausgewiesen. Damit korrespondierend beschlossen die Gemeinde Schweinrich am 10. April 1997 und die Gemeinde Flecken Zechlin am 17. Dezember 1997, entsprechende Bebauungspläne für den Windpark „Schweinrich“ und „Flecken Zechlin“ aufzustellen, die jedoch noch nicht in Kraft getreten sind. Die überplanten Flächen grenzen aneinander und befinden sich unmittelbar südlich der Straße L 15 in der Nähe der westlichen Platzgrenze.

Demgegenüber beabsichtigt die Bundeswehr, den Platz entsprechend der Darstellung unter 3c) vor allem als Luft-Boden-Schießplatz zu nutzen. Dabei soll das Gelände in niedrigen Höhen und unter Anwendung verschiedener Flugmanöver überflogen werden. Die geplanten Windkraftanlagen würden sich unterhalb der vorgesehenen Flugstrecken befinden. Im Hinblick auf die Höhe der Anlagen, die in der Regel bei über 60 Meter über Grund liegt, würden diese Windkraftanlagen schon als Bauwerk im Hinblick auf eine mögliche Kollision eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit der Piloten und den militärischen Flugbetrieb bedeuten.

Zudem können Windkraftanlagen nach gesicherten Erkenntnissen störende Einflüsse auf Radarführungs- und Flugsicherungseinrichtungen haben. So kann es vorkommen, dass maßgeblich aufgrund der Rotation eines Windrades der Radarkontakt zum Flugzeug verloren geht und/oder das Radarbild Fehler aufweist. Dadurch können erhebliche Gefahren für die Sicherheit im Luftraum und insbesondere für die Besatzungen entstehen. Da auf dem Truppenübungsplatz Wittstock eine Radarüberwachung des Flugbetriebs auf dem Platz geplant ist, würde auch insofern die Flugsicherheit gefährdet. Vor diesem Hintergrund ist die Aufstellung von Windkraftanla-

gen auf dem Truppenübungsplatz mit der militärischen Nutzung nicht vereinbar. Sowohl gegen die o.g. Flächennutzungspläne als auch gegen die o.g. Aufstellungsbeschlüsse hat die Wehrbereichsverwaltung Ost als Träger öffentlicher Belange frist- und formgerecht ablehnende Stellungnahmen abgegeben.

Die Gemeinde Schweinrich hat zudem Aufstellungsbeschlüsse für die Bauungspläne Nr. 4 und 5 gefasst, die landwirtschaftliche Flächen auf dem Übungsplatzgelände ausweisen.

Die geplanten landwirtschaftlichen Nutzungen befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Standortübungsplatz und einer Übungsstellung der Flugabwehr. Da die Übungen der Flugabwehreinheiten mit häufigen Stellungswechseln verbunden sind, ist der Bedarf an zu nutzender Geländefläche entsprechend groß, so dass diese für eine anderweitige Nutzung nicht zur Verfügung stehen. Zudem finden auch in diesem Bereich Überflüge statt. Insofern besteht die Gefahr von Interessenkollisionen zwischen der landwirtschaftlichen Nutzung und dem militärischen Übungsbetrieb.

Die aufgeführten Planungsvorhaben der Gemeinden auf dem Truppenübungsplatz sind unter Berücksichtigung ihrer Planungshoheit durchaus nachvollziehbar.

Die Errichtung der Windkraftanlagen liegt im Trend der Nutzung alternativer und regenerativer Energien. Die Gemeindegruppe um „Dranse“ sieht darin auch die Möglichkeit, im Hinblick auf die enge räumliche Beziehung zueinander auf dem Gebiet der Gemeinde Flecken Zechlin ein eigenes Umspannwerk zu errichten. Durch diese Errichtung und die einhergehende Verknüpfung der Hochspannungsleitungen Wittstock und Rheinsberg könnte nach den Angaben eines Vorhabenträgers für den Windpark in Flecken Zechlin und Schweinrich eine höhere Versorgungssicherheit im Netz der MEVAG erreicht werden. Alternativ zu einem eigenständigen Transformator könnte entweder das Umspannwerk in Wittstock oder Rheinsberg zu Kosten des Betreibers des Windparks ausgebaut werden.

Durch die Darstellung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen hat die Gemeindegruppe zudem ein Instrument zur Steuerung der Planungsvorhaben im Bereich der Windenergienutzung, da auf diese Weise die

Aufstellung von Windkraftanlagen auf die Konzentrationszonen beschränkt ist.

Die Ausweisung von Flächen für eine landwirtschaftliche Nutzung steht im Einklang mit den Vorgaben des Baugesetzbuches in § 1 Abs. 5 Nr. 8, wonach die Belange der Landwirtschaft im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

Demgegenüber ist die weitere militärische Nutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock als Luft-Boden-Schießplatz sowie für bodengebundene Luftwaffenverbände zur Erfüllung des Verteidigungsauftrags dringend erforderlich. Um die sicherheitspolitische Handlungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland zu erhalten, bedarf es der Bereitstellung von ausreichenden und geeigneten Übungsmöglichkeiten und -gebieten für die Bundeswehr nicht nur im Ausland, sondern auch im Inland.

Zudem wird auch in Zukunft im Rahmen der Erfüllung der Bündnisverpflichtungen für eine gesicherte Verteidigungsfähigkeit Sorge zu tragen sein, da diese Garant für die Friedenssicherung ist.

Ohne die Einbeziehung des Truppenübungsplatzes Wittstock im Rahmen der geplanten Übungs- und Ausbildungsvorhaben besteht die Gefahr, dass die Luftwaffe mangels der dargestellten Ausbildungsmöglichkeiten die Einsatzbefähigung ihrer Verbände und Einheiten nicht in dem Maße kontinuierlich gewährleisten kann, wie es für die geforderte kurzfristige Einsatzbereitschaft bei Krisensituationen mit geringer Vorwarnzeit notwendig ist.

Dies beruht darauf, dass die Luft-Boden-Schießplätze Nordhorn und Siegenburg mit ca. 2.193 ha bzw. ca. 275 ha im Vergleich zu Wittstock mit künftig ca. 11.899 ha derartig klein sind, dass dort nur Standard-Einsatzverfahren geübt werden können, die der Basisausbildung und der jährlich vorgeschriebenen Waffenqualifikation dienen und in der Regel auf festgelegten Platzrunden geflogen werden. Standardverfahren ermöglichen die Entwicklung der routinemäßigen Handlungs- und Bedienungsabläufe der Besatzungen und sind Voraussetzung für die komplexe und anspruchsvolle taktische Ausbildung. Mit den taktischen Einsatzverfahren wird das Gelernte vertieft und der Waffeneinsatz unter Anwendung flexibler

einsatzgemäßer Verfahren auf wirklichkeitsnahe Ziele in möglichst realistischen Bedrohungslagen geübt. Dies kann wegen der bedeutend größeren Fläche des Truppenübungsplatzes Wittstock innerhalb Deutschlands nur dort durchgeführt werden. Zudem bestehen nur auf dem Luft-Boden-Schießplatz Wittstock Übungsmöglichkeiten im Verbund mit bodengebundenen Kräften. Auch sog. Schulterabwurfverfahren (LOFT) zur Vermeidung eines Zielüberfluges können allein in Wittstock durchgeführt werden.

Für die o.g. Ausbildungs- und Übungsverfahren der taktischen Ausbildung steht in Deutschland kein anderer Übungsplatz zur Verfügung. Aus den bereits aufgezeigten Gründen können diese auch nicht gänzlich ins Ausland verlagert werden, sondern es bedarf dieser Ausbildungs- und Übungsverfahren auch im Inland. Die Neueinrichtung eines Übungsplatzes an anderer Stelle innerhalb Deutschlands kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil ein dem Truppenübungsplatz Wittstock entsprechendes Gebiet im Hinblick auf die Bevölkerungsdichte und die Siedlungsstruktur in der Bundesrepublik nicht geschaffen werden kann. Somit besteht keine Alternative zum Luft-Boden-Schießplatz Wittstock.

Für die auf dem Truppenübungsplatz nicht realisierbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen dürften im Hinblick auf die geringe Besiedlungsdichte dieser Region auch außerhalb des Platzes in den jeweiligen Gemeindegebieten Flächen zur Verfügung stehen, ggf. auch in ausreichendem Abstand zur Wohnbebauung.

Das Ausmaß der Beeinträchtigung der Gemeinden durch die Nichtrealisierung ihrer Planungsvorhaben auf dem Truppenübungsplatz ist demnach eher gering.

Die dargelegten Aspekte rechtfertigen eine höhere Gewichtung der militärischen Interessen; im Hinblick auf die überregionale und sicherheitspolitische Bedeutung des Truppenübungsplatzes Wittstock steht somit die militärische Nutzung des Platzes nicht außer Verhältnis zu der Beeinträchtigung der gemeindlichen Planungsvorhaben „Windpark“ und „Landwirtschaft“ und verdient den Vorrang vor diesen.

b) Verletzung der Planungshoheit wegen des „Entzugs wesentlicher Teile der Gemeindegebiete“

Die militärische Nutzung des Truppenübungsplatzgeländes bewirkt zudem die unmittelbare Inanspruchnahme der gesamten Fläche des Platzes durch die Bundeswehr. Dadurch wird den Gemeinden verwehrt, ihre weitergehenden, noch nicht planungsrechtlich verfestigten Entwicklungsvorstellungen im Hinblick auf die zivile Nutzung des Platzes zu verwirklichen, wie z.B. die Errichtung eines Freizeitparks, eines Ferienparks, einer Öko-Wohnsiedlung, eines Landschafts- und Museums parks, eines Golfplatzes und weiterer Windparks.

Unabhängig davon, ob für zukünftige Entwicklungen über den baulichen Bestand hinaus hinreichend konkrete Planungsvorstellungen bestehen, kann die Planungshoheit einer Gemeinde verletzt sein, wenn ihre Planungsmöglichkeiten derart substantiell beschränkt sind, dass die überörtliche Planung die betroffene Gemeinde annähernd auf ihren baulichen Bestand verweist und ihr jede nennenswerte Entwicklung abschneidet (BVerwG NJW 1989, S. 242 ff, BVerwG NVwZ 1990, S. 464, NRW VerfGH NVwZ 1992, S. 875, 876). Ein prozentualer Wert, ab dem wesentliche Teile eines Gemeindegebietes in dem dargestellten Sinne der örtlichen Planung entzogen sind, ist weder in gesetzlichen Bestimmungen noch durch die Rechtsprechung festgelegt. Im Hinblick darauf war konkret auf die Verhältnisse der Gemeinden einzugehen, bei denen durch den Flächenentzug eine Verletzung der Planungshoheit möglich erschien.

Das Gemeindegebiet der Gemeinde Basdorf liegt zu 71 % im Bereich des Truppenübungsplatzes. Es ist insoweit aber zu berücksichtigen, dass die Gemeinde nur etwa 30 Einwohner aufweist. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass auch bei einem verbleibenden überplanbaren Bereich von 238 ha im Hinblick auf die vorhandene Ortsgröße und –struktur eine sinnvolle und angemessene Weiterentwicklung entsprechend den Gegebenheiten durchaus möglich ist.

Der Gemeinde Gadow mit ca. 250 Einwohnern verbleiben mit etwa 30 % der Gemeindefläche noch ca. 1.770 ha, der Gemeinde Rossow mit ca. 180 Einwohnern verbleiben gut 45 % und damit 1.330 ha überplanbare

Fläche. Auch hier ist ein ausreichendes, verbleibendes Entwicklungspotenzial anzunehmen.

Ebenso ist für die Gemeinde Schweinrich mit ca. 200 Einwohnern und einer außerhalb des Truppenübungsplatzes liegenden Gemeindefläche von ca. 1.000 ha (ca. 52 %) eine angemessene Entwicklung im Rahmen der vorgegebenen Situation nicht ausgeschlossen.

Das Gemeindegebiet der Gemeinde Flecken Zechlin umfasst ca. 6.570 ha, wovon ca. 3.570 ha und damit etwa 55% außerhalb des Truppenübungsplatzgeländes liegen. Es ist davon auszugehen, dass der Gemeinde die weitere Entwicklung ohne nennenswerte Einschränkungen möglich ist, zumal der Ortskern etwa 2,5 Kilometer von der Truppenübungsplatzgrenze entfernt liegt und eine etwaige Ausdehnung des Ortes zur Vermeidung von Splitter- bzw. Streusiedlungen unmittelbar an die vorhandene Bebauung anzuschließen ist.

Diese Erwägungen stehen auch in Einklang mit dem zu erwartenden Einwohnerzuwachs, denn entsprechend dem Entwurf des Regionalplans Prignitz-Oberhavel liegt der Orientierungswert für den Einwohnerzuwachs bis 2010 lediglich bei zehn Prozent gemessen an der Einwohnerzahl dieser Gemeinden im Jahr 1998. Dieser relativ geringe Zuwachs an Einwohnern bedingt auch nur einen dementsprechend relativ geringen Bedarf an zusätzlichen Siedlungs- und Gewerbeflächen.

Es werden auch nicht weitere außerhalb des Übungsplatzgebietes liegende Flächen der genannten Gemeinden dadurch entzogen, dass für Bauvorhaben generell ein Abstand zum Truppenübungsplatz von 3.000 Metern einzuhalten wäre. Im Hinblick auf die konkreten Gegebenheiten des Truppenübungsplatzes Wittstock und die für die vorgesehene Nutzung ermittelten Lärmwerte besteht kein Anlass, aus Lärmschutzgründen pauschal einen Abstand von 3.000 Metern zur Grenze des Truppenübungsplatzes zu wahren; es ist vielmehr eine Beschränkung auf Einzelfallprüfungen ausreichend.

Insofern werden anderslautende Aussagen der Wehrbereichsverwaltung Ost in Strausberg, die diese seinerzeit als Träger öffentlicher Belange abgegeben hat, nicht aufrecht erhalten.

Im Übrigen wurde die generelle Vorgabe, dass sich Lärmschutzprobleme im Umfeld von Truppenübungsplätzen ergeben können, wenn die Bebauung näher als 3000 Meter an Übungsplätze heranrückt, und deswegen entsprechende Abstandszonen zu berücksichtigen sind, mit der Novellierung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) aufgegeben.

Die Planungshoheit der Gemeinden wird somit durch den Entzug der auf dem Truppenübungsplatz liegenden Flächen keineswegs in einem solchen Maße beeinträchtigt, dass eine sinnvolle weitere Planung, insbesondere eine der Größe der Gemeinden angemessene Siedlungsentwicklung, ausgeschlossen würde.

Zudem ist die Situationsgebundenheit der Gemeinden durch ihre geographische Lage und ihre sonstigen Ausstattungsmerkmale zugunsten der überörtlichen Fachplanung zu berücksichtigen, zumal der Truppenübungsplatz Wittstock bereits seit mehreren Jahrzehnten für die vorgesehenen militärischen Zwecke erprobt ist und die Umgebung im Vergleich zu den übrigen Regionen Deutschlands dünn besiedelt und damit der Kreis der nachteilig Betroffenen vergleichsweise gering ist. Die Beeinträchtigung ihrer eigenen Planungen ist einer Gemeinde umso mehr zumutbar, als Gemeinden mit seltenen oder gar einmaligen Standortbedingungen schon von ihrer geographischen Lage her einer gewissen „Situationsgebundenheit“ unterliegen (vgl. BVerfGE 76, S. 107).

Des Weiteren hat der Bund den in Art. 87 a GG verfassungsrechtlich normierten Auftrag zur Landesverteidigung. Dazu gehört auch, die Voraussetzungen für die notwendige Ausbildung der Soldaten zu schaffen. Im Hinblick auf diese übergreifenden und übergeordneten Interessen der Bundesrepublik Deutschland ist der militärische Bedarf hinsichtlich des Truppenübungsplatzes Wittstock höher zu werten als das Interesse einzelner Gemeinden an der uneingeschränkten Ausübung ihrer Planungshoheit, zumal den Gemeinden Möglichkeiten für eine städtebauliche Weiterentwicklung – wenn auch mit Einschränkungen - verbleiben.

c) *Gemeindliche Planungen außerhalb des Truppenübungsplatzes, insbesondere Lärmbeeinträchtigung*

Die vorgelegten Bauleitpläne der Gemeinden beinhalten vor allem Planungsvorhaben außerhalb des Truppenübungsplatzes. Nach Auswertung dieser Pläne sowie der im Rahmen der Anhörung übersandten Stellungnahmen ergeben sich für die betroffenen Gemeinden im Wesentlichen folgende Planungen: Ergänzende Wohn- und Sonderbauflächen sowie ergänzende Gewerbeflächen und gemischte Bauflächen, Rehabilitationszentren, des Weiteren Campingplätze und Wochenendhausiedlungen sowie ein Sportboothafen und ein Sport- und Freizeitbereich.

Diese Planungsvorhaben der Gemeinden befinden sich in der näheren Umgebung des Truppenübungsplatzes und schließen z.T. direkt an diesen an (Anlage 4). Da die zukünftige militärische Nutzung des Luft-Boden-Schießplatzes und Truppenübungsplatzes Wittstock unbestritten mit Lärmimmissionen verbunden ist, ist darauf einzugehen, inwiefern sich dieser Lärm auf die gemeindlichen Planungen und damit auf die Planungshoheit auswirkt.

Um die Auswirkungen des Fluglärms abschätzen und beurteilen zu können, wurde zur Ermittlung der konkret zu erwartenden Fluglärmbelastung von der Firma EADS ein Lärmgutachten erstellt. Grundlage für die Berechnung dieser Lärmbelastung war das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm, das die Festsetzung von Lärmschutzbereichen für Flugplätze in der Bundesrepublik Deutschland normiert. Zwar ist der Luft-Boden-Schießplatz Wittstock kein Flugplatz, dennoch können für die Abschätzung der Lärmbelastung durch die Überflüge die Vorgaben und Berechnungsmodi des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 für die Berechnung von Lärmschutzbereichen an zivilen und militärischen Flugplätzen entsprechend herangezogen werden. Die Bundesregierung hat bereits im Fluglärmbericht vom 7. November 1978 (BT-Drucksache 8/2254 Ziffer 5.1.2) erklärt, die Luft-Boden-Schießplätze wegen der Gleichartigkeit der Lärmbelastung wie militärische Flugplätze mit Strahlflugbetrieb zu behandeln. Damit ist das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm hier analog anwendbar.

Auf der Grundlage der für den Luft-Boden-Schießplatz Wittstock ermittelten Flugbetriebsdaten hat die Firma EADS Deutschland die bei ca. 1700 Einsätzen pro Jahr zu erwartende Lärmbelastung in der Umgebung des Platzes nach dem im Fluglärmschutzgesetz vorgeschriebenen Verfahren berechnet. Nach § 3 des Fluglärmschutzgesetzes ist für Größe und Form des Lärmschutzbereichs und seiner beiden Schutzzonen i.S.d. §2 des Fluglärmschutzgesetzes der äquivalente Dauerschallpegel unter Berücksichtigung von Art und Umfang des voraussehbaren Flugbetriebs maßgebend. Die Berechnung des Dauerschallpegels ist normiert in §3 Fluglärmschutzgesetz in Verbindung mit der Anlage zu § 3 und der dazu vom Bundesminister des Innern herausgegebenen „Anleitung zur Berechnung von Lärmschutzbereichen (AzB)“. In die Berechnungen fließen die verschiedenen genutzten Flugzeugtypen und die lärmrelevanten Flugbetriebsdaten (Flugrouten, Flughöhen, Flugverfahren etc.) für die sechs verkehrsreichsten Monate des Prognosejahres ein, wobei Tag- und Nachtflüge unterschiedlich bewertet werden. Die Berechnung der Lärmauswirkungen erfolgt nach einem festgelegten computergesteuerten Verfahren.

Soweit die Gemeinden darauf hinweisen, dass die Beurteilung der Lärmsituation nach den im Fluglärmschutzgesetz genannten Dauerschallpegeln nicht aussagekräftig sei, weil es sich um Durchschnittswerte handele, aus denen Höhe, Häufigkeit und Verteilung der Maximalpegel nicht hervorgingen, ist zu beachten, dass sich die Spitzenpegel zwar nicht unmittelbar aus einem äquivalenten Dauerschallpegel ablesen lassen, die Häufigkeit und Höhe der beim Schallempfänger auftretenden Spitzenschallpegel jedoch wesentliche Kriterien für die Errechnung des Dauerschallpegels darstellen. Damit sind auch die Maximalpegel beim Dauerschallpegel berücksichtigt. Im Übrigen entspricht es gerade der Zielsetzung des Fluglärmschutzgesetzes, die Bevölkerung vor erheblichen Belästigungen durch Fluglärm zu schützen. Dabei haben die vom Gesetzgeber zu Rate gezogenen Fachgremien hierfür bewusst die Beurteilung der Lärmsituation nach errechneten äquivalenten Dauerschallpegeln einer alleinigen Berücksichtigung von Spitzenschallpegeln vorgezogen.

Aus den Berechnungen der Firma EADS ergibt sich vorliegend, dass bei ca. 1.700 Einsätzen pro Jahr Lärmimmissionen in der Nachbarschaft des Truppenübungsplatzes Wittstock auftreten, die deutlich unter einem äquivalenten Dauerschallpegel von 67 dB(A), also des Wertes für die äußere Begrenzung eines Lärmschutzbereichs nach dem Fluglärmschutzgesetz, liegen. Der ermittelte Lärmschutzbereich besteht lediglich aus der Schutzzone 2 i.S.d. § 2 Fluglärmschutzgesetz und weist damit Werte von 67 bis 75 dB(A) auf. Er wird zudem vollständig innerhalb des Truppenübungsplatzes liegen und nicht über dessen Grenzen hinausragen. Er erstreckt sich auch nur über eine Fläche von lediglich 10 km².

Die von den Gemeinden angesprochenen Grenzwerte, die derzeit im Rahmen der heutigen Lärmwirkungsforschung und einer Novelle des Fluglärmschutzgesetzes diskutiert werden, haben noch keine Rechtsverbindlichkeit und können somit nicht zugrundegelegt werden. Sie sind zudem in der Lärmwirkungsforschung umstritten. Die Berechnungen basieren aus diesem Grund auf der geltenden Rechtslage.

Vor diesem Hintergrund bestehen keine Bauverbote gem. § 5 Fluglärmschutzgesetz außerhalb der Truppenübungsplatzgrenzen, so dass neben Wohnungen i.S.d. § 5 Abs. 2 Fluglärmschutzgesetz auch Krankenhäuser, Altenheime, Erholungsheime, Schulen und ähnliche im gleichen Maße schutzbedürftige Einrichtungen i.S.d. § 5 Abs. 1 Fluglärmschutzgesetz uneingeschränkt errichtet werden können. Damit sind grundsätzlich selbst die besonders lärmempfindlichen Planungen der anliegenden Gemeinden - wie z.B. die Rehabilitationszentren - nicht beeinträchtigt.

Durch den Fluglärm ist folglich eine unzumutbare Beeinträchtigung der Planungshoheit der Gemeinden nicht gegeben.

Es ist zudem darauf einzugehen, inwieweit der Übungsbetrieb weiteren Lärm verursacht.

Insoweit kommen zunächst Lärmimmissionen durch den Abwurf von Übungsbomben und den Abschuss von Munition in Betracht.

Auf dem Truppenübungsplatz Wittstock werden im Rahmen seiner Nutzung als Luft-Boden-Schießplatz lediglich Übungsbomben zum Einsatz kommen. Diese werden mechanisch aus der Waffentragevorrichtung am Luftfahrzeug ausgeklinkt und enthalten keine Sprengstoffe; es wird lediglich ein Rauchsatz zur pyrotechnischen Treffermarkierung gezündet. Diese

Zündung ist in Relation zu den bestehenden Fluggeräuschen nicht wahrnehmbar. Entsprechendes gilt für die zum Einsatz kommenden Bordkanonen (mit den Kalibern von 20, 27 und 30 mm). Dies bedeutet für die Übungsmunition, dass sie zu keiner zusätzlichen Lärmbelastung führt.

Hinsichtlich der Lärmimmissionen der Standortschießanlage ist festzustellen, dass für die Standortschießanlage ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Dabei werden die von der Standortschießanlage verursachten Immissionen durch ein schalltechnisches Gutachten detailliert ermittelt. Nur wenn die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) eingehalten werden, wird von der zuständigen Landesbehörde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden. Entsprechend dieser Genehmigung wird dann der endgültige Standort der Schießanlage festgelegt. Dadurch wird sichergestellt, dass in den betroffenen Gemeinden keine erheblichen bzw. unzumutbaren Lärmbelastigungen durch den Betrieb dieser Anlage verursacht werden.

Der Standortübungsplatz ist dagegen eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage i.S.d. § 22 BImSchG. Um die Lärmimmissionen des Standortübungsplatzes beurteilen zu können, wurde eine Berechnung nach DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ vorgenommen, die bei analoger Anwendung des Beispiels 8 der DIN 18005 für die dem Standortübungsplatz nächstgelegene Ortschaft Schweinrich (Entfernung ca. 2.000 Meter) einen Beurteilungspegel von ca. 41 dB(A) ergibt, so dass der Immissionsrichtwert nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) für Dorf- /Mischgebiete von 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht unterschritten wird.

Zudem erfolgt die dort durchzuführende Gefechtsausbildung lediglich mit Manövermunition. Vor dem Hintergrund, dass die nächstgelegene Ortschaft Schweinrich mindestens 2 Kilometer von dem Übungsgelände entfernt ist, sind unzumutbare Lärmbelastigungen grundsätzlich nicht zu erwarten, zumal die Ausbildung ganz überwiegend tagsüber erfolgt. Der Einsatz großkalibriger Waffen mit der Folge tieffrequenten Lärms ist nicht vorgesehen. Es sind somit keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass

durch den Standortübungsplatz die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm überschritten werden.

Weiterer Bestandteil der zukünftigen Nutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock ist der Übungsbetrieb der Flugabwehrraketenverbände. Sämtliche Übungsstellungen sind jedoch mindestens 1 Kilometer von der nächsten Ortschaft entfernt. Zudem verursacht der Betrieb der Flugabwehrraketen-Technik keine größeren Geräusche, denn für die Waffensysteme werden ausschließlich sog. Übungslenkflugkörper (ohne pyrotechnische Bestandteile) mitgeführt. Der Einsatz von Manövermunition sowie Signalmunition, Übungshandgranaten und Rauchkörpern erfolgt lediglich bei Vorbereitungsübungen und Taktischen Überprüfungen durch die NATO; diese Überprüfung ist – basierend auf Erfahrungswerten – auf eine entsprechende Einlage je Staffel mit einer Dauer von 1 Stunde begrenzt und wird in der Regel bei Tageslicht durchgeführt.

Entsprechende Ausbildungen in Oldenburg und Gubkow haben bei einer geringeren Entfernung zu den benachbarten Ortschaften bisher zu keinen Beschwerden geführt.

Auch im Hinblick auf die Nutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock durch Flugabwehrraketenverbände bestehen somit keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der gemeindlichen Planungshoheit durch Lärmimmissionen.

Eine Summation der einzelnen Lärmimmissionen ist im Übrigen nicht von rechtlicher Relevanz. Dies ergibt sich daraus, dass die ermittelten Lärmimmissionen der einzelnen Nutzungen vorliegend auf unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen beruhen. Zudem sind die Übungseinsätze räumlich so gestreut, dass eine Kumulation ausscheidet. Hinzu kommt, dass die Standortschießanlage noch unter dem Vorbehalt einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung steht.

Hinsichtlich der gemeindlichen Planungsvorhaben im Bereich des Tourismus und der damit in Zusammenhang stehenden Arbeitsmarkt- und Wirtschaftssituation der Region ist unter Berücksichtigung der o.a. Ausführungen ebenfalls keine Beeinträchtigung der Planungshoheit durch Lärmimmissionen ersichtlich.

Darüber hinaus lassen sich die von den Gemeinden angeführten negativen Auswirkungen der Nutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock auf der Grundlage der langjährigen Erfahrungen bzgl. der Koexistenz von Tourismus und militärischen Übungen in den alten Bundesländern nicht nachvollziehen. Die insoweit mit der Region um Wittstock vergleichbare Lüneburger Heide hatte und hat trotz vielfältiger militärischer Übungseinrichtungen, wie z.B. die Truppenübungsplätze Bergen und Munster, bislang keine nennenswerten Auswirkungen auf ihren Tourismus zu verzeichnen. Nach den Aussagen des Statistischen Bundesamtes stiegen die Übernachtungszahlen dort sogar von 2,5 Millionen im Jahr 1985, über 3,6 Millionen im Jahr 1990, auf 4,7 Millionen im Jahr 1999 an.

In der Vergangenheit hat sich auch nicht gezeigt, dass militärische Tief Flüge den Tourismus nachteilig beeinflussen oder gar zu gravierenden Einbrüchen in diesem Bereich führen. Für Regionen, die in der Nähe der Luft-Boden-Schießplätze Nordhorn und Siegenburg liegen, und für die exemplarisch vergleichsweise ausgewählten Tourismusgebiete Traunstein am Chiemsee sowie Germersheim und die Region der Weinstraße in Rheinland-Pfalz lässt sich keine Abhängigkeit zwischen der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Anzahl der jährlichen Übernachtungen und den durch das Luftfahrtmanagementsystem der Luftwaffe ermittelten jährlichen Überflügen im Tiefflug pro km² feststellen. Im untersuchten Zeitraum von 1992 bis 2000 ist die Zahl der Übernachtungen in den genannten Regionen generell angestiegen, auch dort, wo die Tiefflugbelastung relativ hoch ist oder sogar zugenommen hat. Lediglich im Landkreis Traunstein am Chiemsee sind die Übernachtungszahlen zurückgegangen, wofür jedoch nicht die Tiefflugbelastung ursächlich sein kann, da auch diese abgenommen hat. Im Hinblick darauf, dass im Jahr 2000 in den genannten Gebieten bis zu siebenmal mehr Tiefflüge pro km² stattgefunden haben als in den neuen Bundesländern, sind keine Anhaltspunkte für eine (erhebliche) Beeinträchtigung des Tourismus aufgrund des Truppenübungsplatzes Wittstock ersichtlich.

Auch die von einzelnen Gemeinden geplanten Vorhaben zur Wochenendhausansiedelung werden von der militärischen Nutzung nicht berührt, da während des Wochenendes und an Feiertagen grundsätzlich kein militärischer Übungsbetrieb stattfindet.

Mit diesen Erwägungen stimmt im Ergebnis auch die Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg überein, in der ausgeführt wird, dass die militärische Nutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock mit den Interessen des Tourismus nicht im Widerspruch steht, da das für den Schießplatz genutzte Gebiet nur einen sehr kleinen Teil der in diesem Zusammenhang zu betrachtenden Tourismusregion ausmacht und touristische Zentren – wie z.B. Rheinsberg – in ausreichender Entfernung liegen, um von der Nutzung nicht berührt zu werden.

d) Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes hinsichtlich der Intensität der militärischen Nutzung

Auch der Umfang der beabsichtigten militärischen Nutzung ist im Hinblick auf die Einwände der Gemeinden auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt worden.

Die Nutzung durch die Bundeswehr gemäß dem Betriebskonzept stellt eine wesentliche Verringerung im Vergleich zu der ehemaligen Nutzung des Platzes durch die sowjetischen Streitkräfte dar. Die Westgruppe der sowjetischen Truppen führte - bei einem jährlichen Gesamtvolumen von 20.000 bis 25.000 Einsätzen - pro Tag bis zu 450 Einsätze mit ca. 700 bis 1.400 Überflügen durch; dabei wurde der Platz durchschnittlich 10 bis 17 Stunden täglich, einschließlich samstags genutzt. Die Nutzung durch die sowjetischen Luftstreitkräfte erfolgte zudem unter Einsatz scharfer Munition mit Explosivstoffen.

Demgegenüber nutzt die Bundeswehr den Platz für lediglich ca. 1.700 Einsätze im Jahr. Unter Berücksichtigung der etwa verbleibenden 220 Flugtage (ausgenommen sind Wochenenden, Zeitraum während der für Brandenburg festgelegten Sommerferien etc.) führt dies im Durchschnitt zu bis zu 9 Einsätzen am Tag. Bei durchschnittlich fünf Platzrunden innerhalb des Truppenübungsplatzgeländes pro Einsatz ergibt dies etwa 45 Platzrunden, die bei einer Nutzung von 2 bis 4 Flugzeugen gleichzeitig (Formation) eine tägliche Flugzeit von etwa 1 bis 1:15 Stunden bedeuten.

Darüber hinaus wurde seitens der sowjetischen Truppen durch die intensive Nutzung des nördlichen Bereichs des Truppenübungsplatzes Wittstock für Panzer- und Artillerieschießen tieffrequenter Lärm erzeugt, der vor allem auch die nahegelegenen Ortslagen der Gemeinden erheblich belastete.

Eine solche Nutzung ist durch die Bundeswehr nicht vorgesehen.

Die Reduzierung der fliegerischen Einsätze und der übrigen Nutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock im Vergleich zu der früheren Nutzung durch die sowjetischen Streitkräfte erfolgte in der Absicht, die nachteiligen Auswirkungen für die Menschen und die Umwelt so gering wie möglich zu halten. Um die verbleibenden Auswirkungen noch weiter zu verringern, wurden bei der Art und dem Umfang der verbleibenden militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock im Hinblick auf die gemeindlichen Belange verschiedene Maßnahmen zur Belastungsreduzierung ergriffen. Der für den Tagflugbetrieb zur Verfügung stehende Zeitraum ist auf ca. 25 Wochenstunden von Montag bis Freitagmittag beschränkt, wobei eine Mittagspause von ca. zwei Stunden eingehalten wird. Nachteinsätze sind lediglich von Montag bis Donnerstag zwischen Sonnenuntergang plus 30 Minuten und 23:30 Uhr Ortszeit möglich; die vorgesehene Anzahl von etwa 240 Nachteinsätzen ist Bestandteil der ca. 1.700 Einsätze. An Wochenenden und den für die Region geltenden gesetzlichen Feiertagen sowie während in der für Brandenburg festgelegten Sommerferienzeit und zwischen Weihnachten und Neujahr ist der Flugbetrieb ausgesetzt.

Aufgrund des Vorbringens der Gemeinden im Rahmen der Anhörung wurde das den Anhörungsunterlagen beigefügte Betriebskonzept im Hinblick auf die zukünftige Nutzung des Luft-Boden-Schießplatzes nochmals überprüft und im Interesse der Gemeinden, wie auch aus der als Anlage 3 beigefügten Karte ersichtlich, geändert:

Die Abwurfziele wurden so modifiziert, dass die Platzrunden für die Standardverfahren nahezu vollständig innerhalb des Platzbereichs liegen.

Des Weiteren wurde die Platzrunde für Radar-Einsatzverfahren (sog. Radarplatzrunde), die u.a. auch außerhalb der Platzgrenzen erfolgt, nach Osten verschoben und im nördlichen Bereich verkürzt. Dies hat zur Folge,

dass sie sich in einem größeren Abstand als bisher zu den Ortschaften Sewekow, Berlinchen, Groß Haßlow, Babitz und Goldbeck befindet.

Auch die Gemeinde Dossow wird im Rahmen der Radarplatzrunde nach deren Verlegung nicht mehr überflogen. Insoweit sind alle Flugwege zusätzlich mindestens 1,5 Kilometer von den Ortsrändern der Gemeinden Rossow, Fretzdorf, Gadow, Zootzen und Dossow entfernt.

Für die verschiedenen Flugmanöver sind unterschiedliche Flugwege vorgesehen, so dass das Verlassen des Platzes sich entsprechend verteilt; dies führt zu einer Entlastung der Ortschaften im südwestlichen Bereich des Platzes.

Eine weitere Änderung der zukünftigen Nutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock zugunsten der Gemeinden war mit Rücksicht auf die einsatznahe Ausbildung der Piloten, die Teil des Verteidigungsauftrags ist, nicht möglich.

Mit der Einbeziehung des Truppenübungsplatzes Wittstock wird darüber hinaus dem Gedanken Rechnung getragen, Deutschland im Interesse einer ausgewogenen Verteilung der mit der Nutzung von Truppenübungsplätzen verbundenen Lasten als eine Einheit zu behandeln, in die alle Länder ihren Teil als Grundlage und gegenseitige Ergänzung für den gemeinsamen Neuaufbau einbringen. Im Hinblick auf einen möglichst ausgewogenen überregionalen Ausgleich der Belastungen durch den Übungsbetrieb der Bundeswehr unter Einbeziehung der neuen Bundesländer sind die geplanten ca. 1.700 Einsätze auf dem Luft-Boden-Schießplatz Wittstock angemessen, zumal verschiedene Ausbildungs- und Übungsverfahren innerhalb Deutschlands nur dort möglich sind. Die Nutzung dieses Platzes mit lediglich ca. 1.700 Einsätzen pro Jahr berücksichtigt die besondere geographische Eignung des Platzes für sämtliche Ausbildungs- und Übungsvorhaben und die erhebliche Vorbelastung der Gemeinden. Da der Platz bereits seit mehreren Jahrzehnten für die beabsichtigten militärischen Zwecke erprobt ist und die Umgebung im Vergleich zu den übrigen Regionen Deutschlands dünn besiedelt und damit der Kreis der nachteilig Betroffenen gering ist, spricht dies ebenfalls zugunsten der beabsichtigten Nutzung durch die

Bundeswehr. Wegen dieser Situationsgebundenheit sind den betroffenen Gemeinden etwaige Beeinträchtigungen umso mehr bzw. eher zumutbar.

5. Zusammenfassung

Im Ergebnis aller vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die für eine Fortnutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock als Luft-Boden-Schießplatz auf der Grundlage des modifizierten Betriebskonzeptes sprechenden Gründe die Interessen und Belange der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften überwiegen.

Die Nutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock als Luft-Boden-Schießplatz ist für die Bundesrepublik Deutschland von überragender Bedeutung. Sie ist zur Erfüllung des Verteidigungsauftrages und der Bündnisverpflichtungen unverzichtbar. Im Rahmen der veränderten sicherheitspolitischen Lage und der damit verbundenen Zunahme von Auslandseinsätzen der Bundeswehr ist die Sicherung der ständigen Einsatzbereitschaft der Luftstreitkräfte von ganz erheblicher Bedeutung. Insbesondere ist auch zu berücksichtigen, dass im Gegensatz zu den auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland derzeit vorhandenen Luft-Boden-Schießplätzen in Siegenburg und Nordhorn einzig in Wittstock die Möglichkeit besteht, sämtliche in Betracht kommenden Einsätze, insbesondere auch taktische Einsätze mit flexibler Wahl der Anflugrichtung, durchzuführen. Darüber hinaus werden nur bei der beabsichtigten Nutzung des Luft-Boden-Schießplatzes Wittstock angemessene Übungsmöglichkeiten für Alliierte auch in der Bundesrepublik Deutschland geschaffen, die die Bundesrepublik aus Gründen der Bündnispartnerschaft verbündeten Streitkräften zur Verfügung zu stellen hat. Aufgrund der besonderen Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der NATO und vor allem ihrer Verantwortung gegenüber den Soldaten und ihren Angehörigen ist nach alledem eine Nutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock, insbesondere als Luft-Boden-Schießplatz, dringend notwendig.

Hinzu kommt, dass das Gelände des Truppenübungsplatzes Wittstock, wie die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, für die Nutzung als Luft-Bo-

den-Schießplatz in hervorragender Weise geeignet ist. Dabei ist die geringe Siedlungsdichte mit der Folge einer schon deshalb geringen Belastung der Bevölkerung hervorzuheben.

Schließlich besteht ein erhebliches Bedürfnis der Bundesrepublik zur Nutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock, um die beiden weiteren Truppenübungsplätze Nordhorn und Siegenburg in ihrer jeweiligen Nutzung als Luft-Boden-Schießplätze zu entlasten. Damit werden einerseits die dichter besiedelten Gebiete in Nordhorn und Siegenburg, die einer besonderen Belastung durch militärische Nutzung ausgesetzt sind, entlastet und wird andererseits die Möglichkeit geschaffen, die Lasten zwischen den dann vorhandenen Standorten insgesamt gerecht zu verteilen.

Soweit durch die militärische Nutzung des Truppenübungsplatzgeländes Gemeinden nicht unerhebliche Flächen ihres jeweiligen Gemeindegebietes dem planerischen Zugriff entzogen werden, hat sich gezeigt, dass jedenfalls der vollständige Entzug der Planungshoheit mit der Folge einer faktischen Planungssperre hiermit nicht verbunden ist. Den betroffenen Gemeinden bleiben selbst in ihrem jetzigen Zuschnitt durchaus Planungsspielräume, die das nicht unmittelbar vom Truppenübungsplatz betroffene Gebiet einer sinnvollen Planung zugänglich erhalten. Gleiches gilt für die mit der militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes verbundene Lärmbelastung, die zwar zu einer Beeinträchtigung gemeindlicher Gebiete führt, sich jedoch insbesondere unter Beachtung des modifizierten Betriebskonzeptes für den Truppenübungsplatz Wittstock in einem solchen Rahmen hält, der den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften in dem nicht unmittelbar vom Truppenübungsplatz Wittstock betroffenen Bereich einen hinreichenden Planungsspielraum belässt. Das gilt namentlich für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinden und auch für die Entwicklung des von den Gemeinden nachhaltig beabsichtigten Fremdenverkehrs, der unter Beachtung gegenseitiger Rücksichtnahme, wie sie durch das modifizierte Betriebskonzept festgeschrieben ist, mit der beabsichtigten militärischen Nutzung in Einklang gebracht werden kann.

Die beabsichtigte militärische Nutzung des Truppenübungsplatzgeländes im Rahmen des modifizierten Betriebskonzeptes steht insbesondere vor

dem Hintergrund des dringenden militärischen Bedürfnisses an einer zukünftigen Nutzung des Platzes auch nicht außer Verhältnis zu der mit der Inanspruchnahme des Platzes verbundenen Beeinträchtigung der gemeindlichen Belange. Dabei ist von besonderer Bedeutung die Vorbelastung, die sich aus der jahrelangen Existenz des Truppenübungsplatzes und der militärischen Nutzung ergibt, einerseits, sowie die besondere geografische Geeignetheit des Platzes, verbunden mit der geringen vorhandenen Siedlungsdichte. Denn umso größer sich die Situationsgebundenheit eines Geländes darstellt, desto eher sind Eingriffe auch hinsichtlich der kommunalen Planungshoheit, die an gerade diese Situationsgebundenheit anknüpfen, den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften zumutbar. Die Standortbedingungen für den Truppenübungsplatz Wittstock sind, wie sich gezeigt hat, so günstig für die beabsichtigte militärische Nutzung, dass diese trotz der mit ihr verbundenen Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit den betroffenen Gemeinden zumutbar ist.

Zuletzt steht die beabsichtigte Nutzung auch sonst im Einklang mit materiellem Recht, insbesondere mit den bau-, immissions- und naturschutzrechtlichen Anforderungen. Sie ist danach insgesamt zulässig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann binnen eines Monats nach Zustellung
Klage beim

Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam, er-
hoben werden.

Sie ist beim Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des
Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das
Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, zu richten und muss
den Kläger und den Streitgegenstand bezeichnen.

Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung
dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Im Auftrag

Brauner

beglaubigt: AI in